



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Katechismus der Volkswirtschaftslehre

Schober, Hugo Emil

Leipzig, 1896

Zweites Kapitel: Zirkulationsmittel

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97627)

Zweites Kapitel.

Zirkulationsmittel.

§ 104.

Zu den Zirkulations- oder Umlaufsmitteln zählen einerseits Geld und Kredit, sowie andererseits alle sonstigen den Verkehr unmittelbar begünstigenden Einrichtungen, insbesondere die sogenannten Verbindungs- und Umsatzmittel.

Das Geld.

§ 105.

Geld ist die Ware, welche allgemein als Tauschmittel gebraucht wird und demgemäß weiterhin als Wertmaßstab für die Tauschwerte aller übrigen Güter, als Wertaufbewahrungs-, Wertübertragungs- und Zahlungsmittel dient.

Vor den anderen Waren zeichnet sich das Geld besonders dadurch aus, daß es überall (und in jeder Quantität) im Verkehr angenommen wird und deshalb dem Besitzer die Herrschaft über alle marktgängigen Waren sichert.

Ferner behält das Geld (solange es solches ist und nicht etwa von der Technik und der Industrie verwandt wird) dauernd seinen Warencharakter und übernimmt gerade als Ware die wichtige Funktion der Tauschvermittlung, während die übrigen Tauschgüter nur vorübergehend Waren sind und ihren Zweck erfüllen und eigentlich nützen erst nach ihrem Ausscheiden aus dem Verkehr, als Konsumartikel.

Endlich unterliegt das Geld einer unmittelbaren und bestimmenden Beeinflussung seitens der Staatsgewalt, die — in diesem Grade wenigstens — bei den andern Waren nicht stattfindet.

Diese staatliche Beeinflussung, die schon bei der „Entstehung“ des Geldes wenigstens mitgewirkt hat (bezüglich der Wahl des als Geld gebrauchten Gutes und seiner eventuellen Ersatzmittel), äußert sich besonders in folgenden Richtungen:

1. Das Geld wird durch gesetzliche Bestimmung allgemeines Zahlungsmittel, in dem die staatlichen Vermögensleistungen erfolgen müssen.

2. Dieses Zahlungsmittel wird weiterhin gesetzliches Solutionsmittel für alle Verpflichtungen, auch wenn dieselben ursprünglich in anderer Leistungsform ausbedungen waren.

3. Das Geld wird gesetzlicher Wertmaßstab insofern, als die durch die Rechtsordnung in vielen Fällen notwendig gemachten Abschätzungen der Tauschwerte (Preise) von Gütern in diesem einen allgemeinen Tauschgut vorgenommen werden.

Als Ware ist das Geld (ökonomisch) zu betrachten nicht nur, weil es — wie alle Waren — ein zum Austausch bestimmtes Gut ist, sondern vor allem, weil es seinen Tauschwert ursprünglich aus denselben Ursachen ableitet, wie alle anderen Verkehrsgüter; weil es „seinen Wert in sich trägt“. So beruht der Wert des Metallgeldes auf dem Wert seines Stoffes und seines Gepräges, der des Urkundengeldes auf dem Wert der Rechtsansprüche, die sich aus seinem Besitz ergeben. Das Geld ist also seinem Wesen nach nicht ein bloßes Wertzeichen.

Wertmesser (Preismesser) ist das Geld insofern, als durch Vermittelung des Geldes als des allgemeinen Tauschgutes die objektive Tauschkraft der anderen Güter verglichen wird, in ihm also die wechselnden und verschiedenen Verhältnisse, in denen Güter ausgetauscht werden, zum Ausdruck gelangen. Nicht etwa so, daß ein den Gütern innewohnendes unbekanntes Tauschwertquantum durch ein dem Gelde innewohnendes bekanntes Tauschwertquantum gemessen wird und diese Messung nun die Grundlage bildet für den stattzufindenden Austausch angeblich gleicher Wertquanten. Es handelt sich vielmehr „um die Berechnung der möglichen oder voraussichtlich erzielbaren Preise bestimmter Güter auf Grundlage von Geldpreisen (d. h. Austauschverhältnissen der Kaufgüter und des Geldes), welche vorhanden und demjenigen, welcher die Schätzung vornehmen soll, bekannt sein müssen“.

Die Abschätzung der Güterwerte in Geld ist ein wichtigstes Moment der Volkswirtschaft. Erst hierdurch werden genaue Berechnungen der Produktions- und Erwerbskosten wie des Ertrages und Gewinns, der Einnahmen wie der Ausgaben, kurz — ein wirklich rationelle, genaue Wirtschaftsführung möglich. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit: Erzielung des höchsten Gewinnes bei den niedrigsten Kosten, kann erst in der Geldwirtschaft zu voller Durchführung gelangen; die Möglichkeit genauester Berechnung drängt die Konkurrenz zu jenen niedrigen Preisfixierungen, bei denen schon ein geringes Schwanken Gewinn oder Verlust bedeutet.

Da das Geld die jederzeitige Verfügungsgewalt verleiht über alle anderen etwa gewünschten Verkehrsgüter, dient es auch vorzugsweise als Mittel der Wertaufbewahrung, der Schatzbildung und Vermögensansammlung; es drängt die anderen hierzu etwa benutzten Güterarten um so erfolgreicher zurück, je mehr die Arbeitsteilung und die Abhängigkeit vom Markte zunehmen.

Hiermit und mit der Anerkennung des Geldes als des gesetzlichen Zahlungsmittels hängt dann ferner zusammen, daß es als Werkzeug der räumlichen und zeitlichen Wertübertragung bei dem Ausgleich von Schuldverpflichtungen, bei Darlehen zc., überhaupt als Vermittler des Kapitalverkehrs, erscheint.

Als Zahlungsmittel endlich dient das Geld in Fällen, wo kein Tausch vorliegt, also bei einseitigen, freiwilligen oder zwangsweise auferlegten Vermögensleistungen, wie Schenkungen, Steuern, Vermögensbußen, Schadenersatz zc. Hiermit hängt wieder eng zusammen, daß es subsidiär (als Solutionsmittel) zur Lösung von Verpflichtungen verwendet wird, die ursprünglich andere Leistungsformen bedingten. So besonders bei Ablösung von Dienstbarkeiten zc. — Der Berechtigte erhält, wenn die ausbedungene Leistungsform wegfallen soll oder muß, in der Regel in der Geldzahlung den für ihn verwendbarsten Ersatz.

§ 106.

Die Entwicklung des Verkehrs und die Schwierigkeit, das jeweilig gewünschte Gut in gewünschter Menge und Beschaffenheit zu richtiger Zeit und am rechten Ort gegen das eigene Gut eintauschen zu können, hat überall dazu geführt, daß ein besonders beliebtes, überall und zu jeder Zeit absatzfähiges Gut den Charakter eines allgemeinen Tauschmittels erhielt, das nun die Möglichkeit gab, in den Besitz aller andern Tauschgüter zu gelangen, und auf das die Austauschverhältnisse aller anderen Güter vergleichend bezogen werden konnten.

So entstand das Geld aus einem unmittelbaren Bedürfnisse des Verkehrs; es ist nur auf den niedrigsten Stufen der wirtschaftlichen Kultur entbehrlich und gelangt mit den Fortschritten derselben zu immer höherer Ausbildung und Bedeutung.

Der Gebrauch von Geld vermittelt den Tausch durch dessen Zerlegung in Verkauf und Einkauf, indem nun, anstatt unmittelbaren Austausches des angebotenen und des damit schließlich nachgefragten Gutes, jedes solches zunächst gegen Geld vertauscht und nachher erst wieder mit diesem das andere eingetauscht wird. Ohne Geld bliebe die Möglichkeit des Tausches davon abhängig, daß z. B. der, welcher Nahrungsmittel oder Schmucksachen im Überflusse hat und gegen Kleidungsstücke eintauschen möchte, gerade auch jemanden findet, welcher letztere abgeben und dagegen erstere brauchen kann. Die

Preise müßten alsdann überdies in den einzelnen Tauschfällen, je nach der gegenseitigen Tauschbedürftigkeit in Bezug auf die zu tauschenden Güter, äußerst schwankend sein.

Der Gebrauch des Geldes ist demnach ein im Verkehre von selbst eintretendes und dabei so dringendes Bedürfnis, daß derselbe auch ohne absichtliches Zuthun in Aufnahme kommt. Bei unmittelbarem Tauschhandel tauscht nämlich jeder gewiß am willigsten solche Güter ein, welche er entweder zur unmittelbaren Befriedigung eigener Bedürfnisse braucht, oder welche er wiederum am leichtesten je nach Bedarf vertauschen kann, also namentlich die marktgängigste und unlauffähigste Ware des Orts und der Zeit. Ebenso natürlich ist es dann ferner, daß diese letztere, am häufigsten vertauschte und mit allen übrigen Gütern verglichene Ware allmählich als allgemeines Tauschmittel und Wertmaß bei der Preismessung, kurzum als Geld, benutzt wird.

Hinsichtlich der Entstehung eines Geldgutes ist zu beachten, daß ein solches bisweilen als gesetzliches Zahlungsmittel und als „Wertmaßstab“ (Bußen, Wertskalen) sich bereits vor der Ausbildung eines regelmäßigen Tauschverkehrs nachweisen läßt, und daß es als Mittel zur Schatzbildung öfters früher gebraucht wird, denn als Tauschmittel, während es in anderen Fällen wiederum älter erscheint, als Staat und Gesetz. Eine genügende Theorie der Entstehung des Geldes giebt es demnach bisher nicht. Irrig ist jedenfalls die Ansicht, es sei durch Verabredung festgesetzt, und ebenso — in ihrer durchgängigen Richtigkeit — die Behauptung, es verdanke lediglich staatlicher Satzung seinen Ursprung.

Mit den Kulturfortschritten wird das Tauschbedürfnis und mit diesem der Gebrauch des Geldes zunehmend allgemeiner und unentbehrlicher. Die Geldwirtschaft tritt, nachdem einmal eine vollständig gut geeignete Geldware in Aufnahme gekommen ist, immer mehr an die Stelle der ursprünglichen Naturalwirtschaft, und in dem Maße, in welchem dies geschieht, wird der Tauschverkehr leichter, sicherer und freier, die Produktionsteilung möglicher, die Ansammlung und Ausleihung von Kapital thunlicher.

§ 107.

Als Geld können jedoch stets nur solche Waren benutzt werden, welche in ihrem Werte allgemein anerkannt, allgemein beliebt und gesucht, außerdem in verhältnismäßiger Reichlichkeit vorhanden und doch nicht beliebig vermehrbar sind. Ferner erweisen sich die überhaupt hierzu benutzbaren Waren als um so geeigneter zum Gelddienste, je unlauffähiger, dauerhafter, gleichmäßiger und teilbarer sie zugleich

sind, je weniger schwankend ihr eigener Tauschwert ist, und je mehr dieser in günstigem Verhältnisse zu der Größe der gewöhnlich umgesetzten Werte steht.

Die Anzahl der möglicherweise als Geld benutzbaren Waren ist also eben so mannigfaltig wie die Verschiedenartigkeit der jeweilig die „allgemeinste Wertanerkennung“ findenden Güter, wogegen allerdings nur äußerst wenige Wertgegenstände diejenigen Eigenschaften in sich vereinigen, welche ein Geldgut besonders geeignet zum Gelddienste machen. Die Anwendung eines möglichst günstig geeigenschafteten Geldgutes wird aber jedenfalls um so unentbehrlicher, je mehr der Gebrauch des Geldes bereits ein ganz allgemeines und vorzugsweise dringendes Bedürfnis geworden ist.

§ 108.

Thatsächlich sind nun auch seitens der einzelnen Völker und in ungleich weit vorgeschrittenen Zeiten sehr verschiedene Wertgegenstände als Geldgüter benutzt worden, regelmäßig aber mit fortschreitender wirtschaftlicher Entwicklung kostbarere sowie zum Gebrauche als Geld geeignetere. Während der niederen Kulturstufen gebrauchte man nämlich solche gewöhnliche Bedürfnisgegenstände, welche orts- und zeitweise gerade die wichtigste und am häufigsten umgesetzte Ware abgeben, ferner allgemein beliebte und zugleich zur Aufbewahrung von Werten wohl geeignete Schmuckfachen; während der höheren Kulturstufen dagegen ausschließlich Metalle und namentlich edle Metalle, Gold und Silber.

Die meisten Völker endlich gebrauchen mehrerlei Geldgüter nebeneinander, obgleich natürlich stets nur eines derselben hauptsächlichster und oberster Wertmaßstab sein kann.

Noch wenig kultivierte Völker benutzen zunächst unentbehrliche Bedürfnisgegenstände, die aufbewahrungsfähigeren und absetzbarsten Hauptprodukte der inländischen Produktion, und bei lebhafter werdendem Tauschverkehr mit anderen Völkern die wichtigsten Gegenstände der Ein- und Ausfuhr als Geld, z. B. also haltbarere Früchte wie Datteln 2c., Tierfelle, Vieh, Bretter (in Chile), Theeziegel (in Hochasien), Elfenbein, Salz (im inneren Afrika), Eisenstreifen (im Pango-Lande an der Westküste von Afrika) 2c. Daneben entsteht schon frühzeitig aus dem auf den niederen Kulturstufen gleichförmigeren und äußerst beliebten Schmucke Metallgeld und

Muschelgeld. Als letzteres werden bekanntlich namentlich die Kauris oder Kurdi (*Cypraea moneta*) in Asien und Afrika gebraucht.

Die gleichzeitige Benutzung von mehrerlei Geldgütern nebeneinander wird theils durch den Verkehr zwischen Völkern, welche verschiedene Güter als Geld gebrauchen, theils durch das Bedürfnis herbeigeführt, für ungleich große Zahlungen auch ungleich wertige Tauschmittel zu verwenden, z. B. neben Silber für kleine Zahlungen Muscheln oder Kupfer, für große Zahlungen Gold. Zum hauptsächlichsten und endlichen Wertmaßstabe kann jedoch deshalb stets nur eine einzige Geldart dienen, weil das gegenseitige Wertverhältnis zweier verschiedener Geldwaren niemals dauernd ein ganz gleiches bleibt.

§ 109.

Die beiden edlen Metalle, Gold und Silber, sind zum Gebrauche als Geld am geeignetsten wegen ihrer natürlichen Eigenschaften. Als solche sind vornehmlich von Bedeutung: ihr schönes Aussehen, ihre Dauerhaftigkeit, ihre Teilbarkeit und die Gleichartigkeit in den Teilen, ihre leichte Formbarkeit, ihr hohes spezifisches Gewicht und die Höhe und Gleichmäßigkeit ihres Tauschwertes bei relativer Seltenheit.

Gold ist ein kostbarer und noch umlaufsfähiger Geldstoff als Silber; es entspricht deshalb dem Bedürfnisse der besonders hoch entwickelten Kulturstufen, wo größere Zahlungen zu leisten sind, das Silber dagegen demjenigen der vorhergehenden minder entwickelten Zeit am besten.

Reines Gold und Silber sind durchaus gleichmäßig beschaffene Substanzen. Beide leiden weder durch atmosphärische Einflüsse noch im Wasser, werden auch nicht durch Feuer vernichtet. Sie eignen sich daher besonders gut zur Hinterlegung von Werten und verlieren beim Umlaufe wenig an Wert, zumal ihre Abnutzung durch Beimischung unedler Metalle sehr vermindert werden kann. Die Formbarkeit derselben erleichtert überdies ihre Teilung in dem Bedarf entsprechende Wertstücke und macht deren Herstellung zugleich wohlfeil.

Der Tauschwert der betreffenden Edelmetalle ist hoch, weil sie selten und nicht beliebig vermehrbar sind, und weil sie wegen ihrer Schönheit und ihrer sonstigen Eigenschaften einen großen und allgemein anerkannten Gebrauchswert haben. Der Tauschwert derselben ist aber auch örtlich und zeitlich wenigstens innerhalb kürzerer Perioden sehr gleichmäßig, weil sie in Folge ihres hohen Wertes bei kleinem Volumen besonders leicht versendbar sind, und weil ihre Menge einerseits nicht leicht durch anderweite Benutzung in nach-

teiliger Weise vermindert, und andererseits auch nicht plötzlich durch neue Gewinnung sehr beträchtlich vermehrt werden kann. Die leichte Versendbarkeit des Goldes und Silbers bedingt, daß sich Angebot und Nachfrage rücksichtlich desselben in den weitesten Kreisen unschwer auszugleichen vermag. Die anderweite Benutzung dieser Metalle zu industriellen Zwecken, zu Gerätschaften, Schmucksachen 2c. läßt ferner schon deshalb kaum eine nachteilige Verminderung ihrer Menge befürchten, weil sie meistens dieser letzteren Verwendung (zu Geräten und Schmucksachen), bei welcher sie ohnehin keineswegs zur Befriedigung ganz unentbehrlicher Bedürfnisse dienen, jederzeit wieder durch Einschmelzen zu entziehen sind, sondern trägt vielmehr noch wesentlich mit dazu bei, ihren Tauschwert gleichmäßiger zu erhalten, indem zum Gelddienste überflüssiges Metall in jenen entbehrlicheren Dingen angelegt und bei Mehrbedarf an Geld wieder in solches umgewandelt werden kann. Eine verhältnismäßig sehr beträchtliche und sich sofort fühlbar machende Vermehrung der bereits vorhandenen Menge an Edelmetall, besonders an Gold, bleibt endlich mindestens innerhalb eines kürzeren Zeitraumes deshalb nicht zu besorgen, weil in der Regel selbst die zeitweise stärkste Neugewinnung doch immer noch im Vergleich mit der unberechenbaren Größe des davon während Jahrtausenden angesammelten Gesamtvorrats unbedeutend ist.

Alle diese Beziehungen sichern zusammengenommen den vorerwähnten Edelmetallen dauernd vor allen anderen Metallen, z. B. dem minder schönen, weniger leicht formbaren und zu seltenen Platina, dem weniger wertvollen und zugleich minder dauerhaften Kupfer, Eisen, Zinn 2c., die Bedeutung der umlauffähigsten und zum Gebrauche als Geld geeignetsten Weltware.

Übrigens benutzen die Völker zunächst stets dasjenige Metall als Geld, mit welchem sie sich durch eigene Gewinnung oder mittels des Handels am leichtesten versorgen können, später aber dasjenige, welches ihrem Tauschbedürfnisse am meisten entspricht. Auf ersterer Beziehung beruht es, daß hie und da Gold früher als Silber, oder Kupfer zeitiger als Eisen zum Gelddienste benutzt wurde. Gold namentlich kann durch bloßes Auswaschen aus Goldsand meist sehr viel kunstloser gewonnen werden als Silber aus Erzen, und ist demnach dort, wo es lose im aufgeschwemmten Lande, in sogen. Seifengebirgen, in Flüssen und Bächen reichlicher vorkommt, ungleich zugänglicher als dieses, während Kupfer sich jedenfalls leichter als Eisen verarbeiten läßt und zumal dort, wo es gediegen vorkommt, ebenfalls nicht besonders schwer auszubeuten ist.

§ 110.

Als Geld sind die Edelmetalle endlich weitaus am besten in der Form von geprägten Stücken, Münzen, zu ge-

brauchen, deren Gepräge ein bestimmtes Gewicht an rauher Metallmasse (Schrot) von einem bestimmten Feinheitsgrade (Korn, Lötigkeit, Feinheit) und somit eine bestimmte Gewichtsmenge an feinem Gold oder Silber (Feingehalt) verbürgt, wodurch die Mühe des jedesmaligen Prüfens und Zuwägens erspart und ein zuverlässig in gewisse Maßgrößen abgeteiltes Zahlungsmittel gewonnen wird.

Ungemünzte, eventuell bloß behufs Gewährleistung ihres Feinheitsgrades gestempelte Gold- oder Silberstangen, Barren, werden daher auch schließlich nur noch im Großhandel und in den Fällen, wo Münzen ebenfalls lediglich als ungeprägtes Metall anzunehmen wären, zu Zahlungen benutzt. Sie dienen besonders dem internationalen Handel und machen eine Feststellung ihres Gewichtes und Feingehaltes durch Abwägen und Probieren nötig.

Jedes Metall kann nur in bestimmten Werteinheiten als Geld benutzt werden und ist zum Gelddienste in der Form von bereits nach einem allgemein angenommenen Maße abgemessenen Maßteilen, also in der Münzform, am brauchbarsten, in welcher dessen Güte und Menge deshalb nicht erst bemessen zu werden braucht, weil jene und diese eben schon bei dem Ausmünzen bemessen und glaubwürdig (unter Garantie des Staates) bezeichnet worden ist.

In früherer Zeit wurden die Edelmetalle so rein als möglich gemünzt, später aber führte ihre Weichheit darauf hin, sie mit anderen Metallen, Silber mit Kupfer, Gold mit Silber oder Kupfer, zu mischen, zu legieren (Legierung, Beschickung), um ihnen dadurch mehr Härte und größere Widerstandsfähigkeit gegen Abreibung zu geben. (Die Goldmünzen Deutschlands, der latein. Münzunion, der Vereinigten Staaten, Scandinaviens, Osterreich-Ungarns, Rußlands sind zu $\frac{9}{10}$; die Englands und vor 1886 Rußlands zu $\frac{11}{12}$ fein ausgeprägt. Die neuen deutschen Silbermünzen sind zu 0.90, die alten Thaler zu 0.75 Silber; die Zehn- und Fünfspennigstücke enthalten 25 Proz. Nickel und 75 Proz. Kupfer, die Kupfermünzen 95 Proz. Kupfer, 4 Proz. Zinn, 1 Proz. Zink.) Die Legierung und die Anrechnung der Prägekosten (Schlagschatz) gab dann oft einen Anknüpfungspunkt zu absichtlichen Münzverfälschungen, während mit zunehmender Einsicht rücksichtlich der Natur des Geldes wieder die Notwendigkeit einer gewissenhaften Ausprägung immer allgemeiner anerkannt wurde. Bei den einzelnen Stücken ist jedoch eine geringe Abweichung (Remedium, Fehlergrenze, Münznachsicht, bei den deutschen Goldmünzen: 0.0025 am Gewicht, 0.002 am Feingehalt) in Bezug auf

die Größe des Feingehalts und Gewichts, welche die Münzen nach dem Münzfuße, d. h. nach dem gesetzlich bestimmten Verhältnis der Münzstückzahl zum Münzgrundgewicht, haben sollen, unvermeidlich. Auch verlieren die Münzen beim Umlaufe nach und nach durch Abnutzung an Metallwert und müssen deshalb von Zeit zu Zeit umgeprägt werden, sobald sie die Grenze für den Gewichtsverlust durch Abnutzung — Passiergewicht — überschreiten (für die deutschen Zwanzig- und Zehnmarkstücke $\frac{1}{2}$ Prozent, für die Fünfmarskstücke 8 Promille).

Kleinere Münzen (Scheidemünzen) aus Kupfer, Nickel oder aus Silber mit starker Kupferlegierung, deren Nennwert auf einen Bruchteil der koranten Münze (Kurantmünze) lautet, werden meist verhältnismäßig leichter ausgeprägt und enthalten demnach nicht den ihrem nominellen Werte entsprechenden Metallgehalt. Diese Abweichung ist einerseits unnachteilig, falls derartige Zahlungsmittel nur als Anweisungen auf Kurantgeld benutzt, nur zu dem Betrage in Umlauf kommen, in welchem der Kleinverkehr ihrer für kleinere Zahlungen bedarf, und nur in beschränkten Beträgen angenommen zu werden brauchen, andererseits aber auch deshalb gerechtfertigt, weil bei kleineren Münzen ohnehin die Prägekosten sowie die Verluste durch stärkere Abreibung verhältnismäßig größer sind. Außerdem ist die vollwertige Ausprägung der kleineren Münzen, insofern zu denselben anderes Metall als zu den Kurantmünzen verwendet werden muß, schon dadurch erschwert, daß dieselbe, naheliegender Zweckmäßigkeitsrückichten halber, überhaupt nicht nach dem wirklichen gegenseitigen Wertverhältnisse der beiden verschiedenen Metalle, welches im freien Verkehre schwankend und örtlich ungleich ist, sondern nur nach einem ein für alle mal festgesetzten Wertverhältnisse geschehen kann, welches so weit von dem wirklichen abweicht, daß es durch dessen gewöhnliche Schwankungen nicht mehr berührt wird, und daß es selbst noch bei dem höchsten Stande des betreffenden Metallpreises das Einschmelzen behufs anderweiter Benutzung unvorteilhaft macht. In Kupfer ausgeprägte Scheidemünzen z. B. würden sonst dem silbernen Kurantgelde gegenüber ein Zahlungsmittel von schwankendem Werte sein, was äußerst belästigend wäre, und je nach den Schwankungen des Kupferpreises bedingungsweise sogar das billigste Kupfermaterial zur Verarbeitung abgeben.

§ 111.

In allen geordneten Staatswesen unterliegt das Geld- und Münzwesen den Bestimmungen der Staatsgewalt (Münzhoheit; Münzregal). Diese bestimmt, welches Tauschgut als gesetzliches Tausch- und Zahlungsmittel unbedingte

Geltung haben soll — die Währung —, und wie das Verhältnis der einzelnen Teilquantitäten zu gestalten ist. Dienen die Edelmetalle als Geld (im obigen Sinne), so liegt Metallwährung vor; und zwar Doppelwährung (Bimetallismus), wenn beide, Gold und Silber, in bestimmtem Wertverhältnis nebeneinander unbedingte, gesetzliche Zahlungsmittel abgeben, Gold- oder Silberwährung (Monometallismus), wenn nur eins derselben volle gesetzliche Zahlkraft hat. In Bezug auf das zu Grunde liegende Hauptwährungsmetall besteht, dem Wesen der Währung entsprechend, freie Prägung; d. h. der Staat ist verpflichtet, jede beliebige von Privaten zu diesem Zweck ihm übergebene Menge des Währungsmetalls gegen eine Prägegebühr (oder unentgeltlich) zu dem gesetzlichen Münzfuß auszuprägen. Ist dies hinsichtlich eines Metalls trotz unbeschränkter Zahlkraft desselben nicht der Fall, so spricht man von einer hinkenden Währung.

Unbedingte gesetzliche Zahlkraft in jeder Höhe, freie Prägung und, bei der Doppelwährung, gesetzlich fixiertes Wertverhältnis beider Metalle machen also das Wesen der Währung aus.

Die Ausprägung der Münzen wird vom Staate (oder in seinem Auftrag und nach seinen Anordnungen) vorgenommen (Münzregal im engeren Sinne). — Kraft seiner Münzhohheit bestimmt der Staat das Münzgrundgewicht, d. h. die dem Münzsystem zugrunde liegende Gewichtseinheit Goldes oder Silbers, und den Münzfuß, d. h. das Verhältnis der Zahl der ausgeprägten Münzeinheiten (der Hauptmünzstücke) zu jener Gewichtseinheit. Doch ist hiermit nicht etwa das Gewicht der einzelnen Münzstücke gegeben, die ja legiert sind, sondern nur der Feingehalt derselben. Rauhgewicht oder Schrot und Feinheitsgrad oder Korn müssen noch besonders normiert werden. Zu der Münzeinheit (die zugleich als Rechnungseinheit dient) müssen alle anderen Teilmünzen in ein bestimmtes Verhältnis gesetzt und auch für diese Stückelungsmünzen Schrot und Korn bestimmt werden.

In der technischen Herstellung und der äußeren Gestaltung der Münzen ist Rücksicht zu nehmen auf Bequemlichkeit im Verkehr, auf die Sicherung gegen Falschmünzerei und gegen fraudulöse Gewichtsverminderung und auf möglichst geringe Abnutzung durch den Gebrauch.

Der Wert der Münze ist vom Staat garantiert durch das Gepräge; er beruht entweder unmittelbar auf dem Stoffwert der Münze oder auf jener Garantie, d. h. auf dem Kredit des Staates. Letzteres ist besonders der Fall bei Münzen, deren Nominal- oder Nennwert höher ist als der innere oder Metallwert, und die man deshalb als Kreditgeld, Zeichengeld, bezeichnet.

Kurantmünzen oder Währungsmünzen sind diejenigen Münzsorten eines Landes, die unbedingt und in jeder Höhe in Zahlung genommen werden müssen. Für die Erhaltung eines gesunden Geldwesens ist es von größter Bedeutung, daß sie vollwertig ausgeprägt werden, d. h. daß ihr innerer Metallwert mit dem Nennwert sich deckt, sowie daß sie untereinander gleichmäßig ausfallen, damit die schlechteren die besseren nicht im Kurs herabdrücken und letztere nicht „ausgewippt“ und eingeschmolzen werden.

Scheidemünzen, für den inneren Kleinverkehr bestimmt, haben gesetzliche Zahlkraft nur bis zu bestimmter Höhe (im Deutschen Reich bei Silbermünzen bis zu 20 Mark, bei Nickel- und Kupfermünzen bis zu 1 Mark). Sie sind durchweg unterwertig (zumteil aus nicht edlem Metall) ausgeprägt, sind also Kredit- oder Zeichengeld. — Kassenkurs erhalten Münzen — auch solche eines fremden Landes, besonders Handelsmünzen — bisweilen dadurch, daß sie zwar Privaten gegenüber nicht gesetzliche Zahlkraft haben, aber von den öffentlichen Kassen angenommen werden. — Handelsmünzen besitzen überhaupt keine Zahlkraft; sie sind lediglich Metallstücke mit staatlicher Beglaubigung ihres Gewichts und Feingehalts, dem internationalen Handel besonders in Ländern mit unentwickeltem Münzwesen dienend. Bisweilen werden Kurantmünzen eines Landes in anderen Ländern Handelsmünzen und erhalten dann öfters sogar dort Kassenkurs.

Das Deutsche Reich hat durch Gesetze vom 4. Dezember 1871 und 9. Juli 1873 statt der verschiedenen früheren Münzsysteme, die meist auf Silberwährung beruhten, die Goldwährung eingeführt (1 Pfund fein Gold = 1395 Mark). Da aber die Einziehung der Thaler im Mai 1879 sistiert wurde, behielten die noch im Umlauf befindlichen, seit Entwertung des Silbers sehr unterwertigen, Thaler (im Betrage von jetzt etwa 400 Mill. Mark) gesetzliche unbeschränkte Zahlkraft, so daß, in beschränktem Maße, eine hinkende Währung vorliegt.

Großbritannien hat seit 1816 Goldwährung. Die Länder der lateinischen Münzunion — Frankreich, Italien, Belgien, die Schweiz — haben seit Aufhebung der freien Silberprägung 1874 und Einstellung der Silberprägung überhaupt 1878 hinkende Doppelwährung; ebenso die Vereinigten Staaten von Nordamerika seit 12. April 1873. — Holland hat statt der früheren Silberwährung seit 1875 hinkende Goldwährung; thatsächlich zirkuliert wesentlich Silber. — Schweden,

Norwegen und Dänemark haben 1872, 1873, 1875 statt der Silberwährung die Goldwährung eingeführt.

Rußland und Oesterreich-Ungarn haben faktisch Papierwährung, also Zwangskurs für uneinlösbare Staats- und Banknoten. Oesterreich-Ungarn ist jedoch im Begriff, zur Goldwährung überzugehen (1 Pfund fein Gold = 1640 Kronen).

Bei der Doppelwährung werden Gold- und Silbermünzen nebeneinander, nach einem gesetzlich festgestellten Wertverhältnisse zwischen Gold und Silber, als gleichberechtigte Zahlungsmittel gebraucht. Eine derartige Gold- und Silberwährung ist jedoch deshalb unzweckmäßig, weil zum endlichen Wertmaßstabe, wie bereits früher auseinandergesetzt wurde, stets nur eine einzige Geldware dienen kann, und weil keine gesetzliche Festsetzung andauernd das gegenseitige Wertverhältnis von Gold und Silber, welches in der Wirklichkeit wandelbar ist, ganz genau zutreffend auszudrücken vermag. Dasselbe erhält sich auch nur vorübergehend, so lange das wirkliche Wertverhältnis beider Metalle mit dem legalen Wertverhältnisse übereinstimmt, und verwandelt sich, sobald letzteres nicht mehr der Fall ist, thatsächlich in eine einfache Währung, indem nur dasjenige Metall in Umlauf bleibt, dessen Wert zeitweilig unter das gesetzliche Wertverhältnis gesunken ist, welches demnach im Welthandel im Vergleich mit dem dafür gesetzlich angenommenen Werte am wohlfeilsten erlangt werden kann. Dasjenige Metall hingegen, dessen gesetzlicher Wert umgekehrt unter dem auf dem Weltmarkte bestehenden steht, und welches auf diesem also teurer ist, verschwindet durch Ausfuhr und Einschmelzen immer mehr aus dem Geldumlaufe, wie überhaupt das bessere, höherwertige Geld stets durch das verhältnismäßig schlechtere und minderwertige verdrängt wird (sogen. Greshamsches Gesetz). — Hat z. B. die Ausprägung stattgefunden nach dem Verhältnisse des Silbers zum Golde wie $15\frac{1}{2}:1$, so daß $15\frac{1}{2}$ Pfund Silber gleich 1 Pfund Gold sind, und sinkt nun das Silber derart, daß man für 1 Pfund Gold 18 Pfund Silber auf dem Weltmarkt kaufen kann, so wird man die Goldmünzen im Lande verwenden, um dafür Silber anzukaufen, und dieses nach dem Verhältnisse von $15\frac{1}{2}:1$ ausprägen zu lassen. Der Gewinn bei dieser Operation würde also, abgesehen von den nicht bedeutenden Kosten, etwa $2\frac{1}{2}$ Pfund Silberwert bei je 1 Pfund Gold betragen, und das Gold würde schließlich mehr und mehr aus dem Verkehr verschwinden und nur noch gegen ein zunehmendes Agio erhältlich sein. So begann in Frankreich nach 1820, als der Silberpreis des Goldes im Handel sich etwas über den gesetzlichen erhob, das Goldgeld zu verschwinden und war nur gegen eine Aufzahlung von 10—20 und mehr pro Mille zu bekommen. Umgekehrt führte das Sinken des Goldwertes nach den kalifornischen und australischen Goldfunden nach 1850 zu einem empfindlichen Mangel an Silber-

münzen, der Veranlassung gab zu der sogen. latein. Münzunion vom 22. Dezember 1865. — Die Silberentwertung seit 1871 hatte dann 1874 und 1875. Aufhebung der freien Prägung von Silber in den Ländern der Münzunion (durch Kontingentierung der Neuprägungen) und schließlich 1876 resp. 1878 gänzlich Aufhören (auch der staatlichen) Silberprägung zur Folge. Damit wurde nun jene vorteilhafte Verwertung aufgekauften Silbers (unter Export des Goldes) unmöglich gemacht, aber es bleibt die Kalamität der um mehr als ein Drittel entwerteten bereits geprägten und umlaufenden Silbermünzen des Landes.

§ 112.

Der jedesmalige Bedarf an gemünztem Metallgelde hängt ab von der Menge und Größe der Geschäfte, welche durch dasselbe vermittelt werden, und von der Schnelligkeit, mit welcher es umläuft. Die jeweilig erforderliche Münzmenge läßt sich daher auch nicht unmittelbar bemessen, hat aber die Tendenz, falls keine besonderen Hindernisse entgegenstehen, durch Steigen und Fallen des Geldwertes sowie durch Zu- und Abfluß des Geldes sich von selbst dem Bedürfnisse anzupassen.

Auf den niederen Kulturstufen und bei noch ganz überwiegender Naturalwirtschaft werden überhaupt weit weniger Geschäfte durch irgend welches Geld vermittelt, als auf den höheren Kulturstufen und bei vorherrschender Edelmetallgeldwirtschaft. Mit dem Übergange von jener zu dieser steigt daher zunächst die Größe des Metallgeldbedarfes beträchtlich. Auf den höchsten Kulturstufen dagegen vermindert sich letzterer wieder, weil da die zunehmende Benutzung des Kredits und der weiter unten zu erwähnenden Geldsurrogate sowie der die Abwicklung von Geldgeschäften ohne jedesmalige Barzahlung ermöglichenden Institute vielfach den Gebrauch des Metallgeldes entbehrlich macht, und auch der Geldumlauf selbst schneller wird. Die Schnelligkeit desselben nimmt mit den Fortschritten der wirtschaftlichen Kultur fortwährend zu, weil mit diesen der gesamte Tauschverkehr lebhafter und die Möglichkeit größer wird, eingenommenes Geld sogleich wieder nutzbar anzulegen und je nach Bedarf wiederum verfügbar zu machen. Je schneller aber der Geldumlauf wird, um so weiter reicht ein bestimmter Geldvorrat im ganzen aus, und um so geringer wird verhältnismäßig die Größe des betreffenden Geldbedarfes. Bei wenig weit und bei höchst vorgeschrittener Kulturentwicklung pflegt demnach im allgemeinen der Bedarf an barem Gelde im Verhältnis zur Bevölkerungszahl und

zum Gesamtwerte der umgesetzten Güter geringer zu sein als während der Zwischenzeit.

Unmittelbar bemessbar wäre die Größe des Metallgeldbedarfes, welcher außerdem zeitweisen Schwankungen unterliegt, und bezüglich die zu dessen Befriedigung erforderliche Münzmenge nur dann, wenn sich die Summe der innerhalb einer gewissen Zeit in Metallgeld zu leistenden Zahlungen feststellen und zugleich ermitteln ließe, wie vielmals die zu deren Bewirkung gebrauchten Geldstücke währenddem von Hand zu Hand gehen. Dazu kämen dann noch die bedeutenden Barvorräte, die zur Sicherung ungestörter Funktion des Verkehrs als Reserven in Banken, Kreditinstituten, Privatwirtschaften bereit gehalten werden müssen, und die sich ebenfalls genauerer Kenntnis entziehen. Selbst die wirklich in einem Lande vorhandene Münzmenge ist nicht sicher zu schätzen, weil zwar die Anzahl der neu ausgeprägten und der wieder eingezogenen Stücke, nicht aber ebenso der Abgang an Münzen durch Ausfuhr und Einschmelzen oder Verlorengelien, die Größe jener in Reserve gehaltenen Geldbestände, und die Masse der etwa nebenbei im Inlande umlaufenden ausländischen Münzen genau bekannt sein kann. Bei gut geordnetem Münzwesen und falls das vollwertige Metallgeld nicht etwa durch schlechtere Zahlungsmittel verdrängt wird, vermittelt jedoch der Verkehr es von selbst, daß eine dem bestehenden Bedarfe entsprechende Metallgeldmenge umläuft. Infolge der großen Umlaufsfähigkeit der Edelmetalle kann auch ein eigentlicher Überfluß oder Mangel an Edelmetallgeld meist nur ausnahmsweise und vorübergehend eintreten. In den Fällen, wo über Geldmangel geklagt wird, fehlt es in der Regel nicht an zur Wertübertragung verwendbaren Zahlungsmitteln an sich, sondern an Kapital überhaupt, während in den Fällen, wo Geldüberfluß behauptet wird, sehr oft nur eine Anhäufung von nicht sogleich Wiederverwendung findenden Gütern und Werten stattfindet.

§ 113.

Unter Geldwert versteht man einerseits das Wertverhältnis des Metallgeldes zu dem Rohmetall, aus dem es geprägt ist — Nennwert, Metallwert, Kurswert —, andererseits das Wertverhältnis desselben zu allen andern Tauschgütern, den Tauschwert des Geldes.

Letzterer, der Geldwert schlechthin, äußert sich als Kaufkraft gegenüber den andern Waren. Er kommt also zum Ausdruck in den Geldpreisen der Waren und ist hoch, wenn diese niedrig, und niedrig, wenn dieselben hoch sind.

Die Ursachen, welche die Änderung des Austauschverhältnisses zwischen dem Gelde und den übrigen Tauschgütern bewirken, können nun liegen auf Seite der letzteren, oder auf Seite des Geldes, oder auf beiden Seiten zugleich.

Unter Nennwert versteht man bei Kurant- oder Hauptmünzen diejenige Menge edlen Metalls, welche das staatliche Gepräge als den Inhalt der Münze verbürgt. Bei Zeichenmünzen und Urkunden-geld ist der Nennwert die Quantität edlen Metalls, welche beide im Umlauf vertreten sollen. Bei den Kurantmünzen soll also der Nennwert mit dem Metallwert übereinstimmen derart, daß man mit der Münze jederzeit eine dem garantierten Edelmetallgehalt derselben gleiche Gewichtsmenge reinen Edelmetalls eintauschen kann, abzüglich der Kosten für Ausmünzung (resp. Einschmelzung). Der Kurswert einer Münze ist die Menge edlen Metalls oder die Zahl fremder Geldeinheiten, die man im Verkehr mit der Münze eintauschen kann.

Der Tauschwert des Geldes ist subjektiv verschieden in der Schätzung der einzelnen wirtschaftenden Menschen. Bei geringem Einkommen sind 100 Mark von weit höherer Bedeutung, als bei großem Vermögen. Der Tauschwert oder die Kaufkraft des Geldes ist ferner objektiv verschieden nach Zeit und Ort. Für dieselbe Geldsumme kann man zu einer Zeit und an einem Orte ein größeres Güterquantum kaufen, als zu einer andern Zeit oder an einem andern Ort. Bei gleichbleibendem Einkommen ist ein Steigen oder Sinken des Geldwertes für Lebenshaltung und Konsumtion von größter Bedeutung, da im ersten Falle mehr, letzterenfalls weniger Güter beschafft werden können als vordem.

Die Verschiebung des Wertverhältnisses des Geldes zu andern Gütern kann dadurch bewirkt sein, daß diese anderen Güter eine Wert- oder Preisänderung erlitten haben. Es würde also zu untersuchen sein, ob die Bestimmungsgründe der Warenpreise irgendwie sich verändert haben, so daß etwa eine Verbilligung der Waren eingetreten ist durch Vervollkommnung der Produktionstechnik, Verbesserung des Transportwesens, Sinken des Kapitalzinses und leichtere Kreditbeschaffung, größeres oder dringlicheres Angebot zc.; oder eine Verteuerung etwa durch Steigerung der Löhne, des Kapitalzinses, der Nachfrage (infolge höherer Lebenshaltung früherer oder infolge des Aufschlusses neuer Absatzkreise), durch Verminderung oder Monopolisierung des Angebots (Kartelle, Ringe, Trusts) zc. — Veränderungen dieser Art liegen besonders den lokalen, häufig auch den zeitlichen Verschiebungen des Geldwertes zu Grunde. Verteuerung der Lebenshaltung an einzelnen Orten, besonders solchen mit regem wirtschaftlichen (und Fremden-)Verkehr, in hochentwickelten Industrie-

das Rohmetall den Münzstätten zur Ausprägung übergeben und dadurch den Preis künstlich auf der Höhe von 1395 Mark für das Pfund halten. (Zu berücksichtigen wären natürlich die Kosten für Einschmelzung bezw. Ausmünzung, Transport, Versicherung, Zinsverlust.) Die Produktionskosten des Währungsmetalls wirken also zunächst ein auf die Menge des ausgeprägten Geldes, die dann weiterhin den Tauschwert des Geldes beeinflusst. — Andauernde größere Differenz zwischen dem Münzwert und dem, auf den Produktionskosten ruhenden Marktwert des Währungsmetalls zu Ungunsten des ersteren müßte entweder zur Anpassung des Münzfußverhältnisses an den Marktwert, oder zur Aufhebung der freien Prägung, wie neuerdings in den meisten Kulturstaaten bezüglich des Silbers, führen.

Eine Verminderung oder Vermehrung der Geldmenge, beide immer relativ zum Bedarf zu fassen, bedeutet ein Steigen bezw. Sinken des Geldwertes, und entsprechend ein Sinken bezw. Steigen der Warenpreise. Doch äußern sich Veränderungen der Art nicht gleichmäßig und gleichzeitig allen Waren gegenüber, wie die sogen. Quantitätstheorie annimmt, derzufolge die Preisänderungen genau den Änderungen der Geldmenge entsprechen sollen, so daß in den Preisen also stets die jeweilige Geldmenge zum Ausdruck gelangte. Eine Geldvermehrung z. B. bewirkt nicht eine Steigerung sämtlicher Warenpreise genau im Verhältnis jener. Sie macht sich zunächst auf einigen Gebieten der Volkswirtschaft geltend und zieht von diesen, nach den Regeln der Preisbildung, mit stärkerem Wellenschlage hier, mit schwächerem dort, weitere Kreise.

So steigert plötzlicher starker Geldzufluß durch Erniedrigung des Kapitalzinses und erleichterte Geld- und Kreditbeschaffung die Unternehmungslust und die Produktion, zunächst die Warenpreise erniedrigend durch vergrößertes Angebot. Zugleich steigen aber Besoldungen und Löhne, Unternehmergewinne etc. Ist so die Geldvermehrung weiten Schichten des Volkes zugute gekommen, so daß größere Kaufbefähigung und höhere Lebenshaltung die Nachfrage erweitern, so kann sich eine Tendenz zur Preissteigerung besonders bei den Waren einstellen, die von jenen Klassen begehrt werden, denen die Geldvermehrung vornehmlich zugute gekommen ist.

Die Feststellung, ob bei einer Preisänderung die Ursachen derselben auf Seiten des Geldes, oder der (andern) Waren (oder beider) zu suchen sind, ist von größter Schwierigkeit. An sich liegt die Annahme nahe, daß bei gleicher Preisverschiebung mehrerer oder vieler Güter gegenüber einem Gute die Bestimmgründe der Preisänderung durch das eine letztere gegeben seien. Aber in Wirklichkeit ist der Zusammenhang zwischen Geldbewegung und Warenpreisen ein sehr komplizierter, wie schon aus dem oben Gesagten ersichtlich ist. Ferner kann eine sehr große Anzahl verschiedenartiger Güter unmittelbar oder mittelbar durch ein und dieselbe andere Ursache

verbilligt oder verteuert werden, z. B. durch Änderung in der Höhe des Kapitalaufwandes zu ihrer Beschaffung, durch Erhöhung des Arbeitslohnes, der Pacht- und Mietbeträge, durch technische Fortschritte etc. Alle vorgeschlagenen Methoden, aus den Warenpreisen eine innere Geldwertänderung als Ursache zu erschließen, sind in ihren Ergebnissen unsicher oder praktisch schwer durchführbar. Es wird also wohl stets bei einer Wertverschiebung des Geldes gegenüber vielen anderen Gütern eine Erforschung der Gründe im einzelnen nötig bleiben, wenn man zu sicheren Resultaten gelangen will.

§ 114.

Weil der Geldwert in nächster Wechselbeziehung mit dem Werte der betreffenden Metalle steht, so verändert sich derselbe auch ebenmäßig mit letzterem.

Der Wert der Edelmetalle aber sinkt im allgemeinen mit den Kulturfortschritten, wird zugleich stetiger und gleicht sich örtlich zunehmend mehr aus, bleibt jedoch gleichzeitig immerhin dort am niedrigsten, wo die edlen Metalle am leichtesten, und dort am höchsten, wo sie am schwierigsten durch eigene Gewinnung oder mittels des Handels zu erlangen sind.

Der Gebrauchswert der Edelmetalle beruht nach Aufkommen des Edelmetallgeldes einerseits auf deren besonderer Brauchbarkeit dazu, den geeignetsten Geldstoff abzugeben, und andererseits fortdauernd auf deren allgemeiner Brauchbarkeit zur Befriedigung anderweiter Bedürfnisse. Der Tauschwert und bezüglich der Preis der Edelmetalle hingegen richtet sich auf die Dauer wiederum hauptsächlich nach den Produktionskosten derselben bei den schlechtesten Minen, welche noch zur Befriedigung des Gesamtbedarfes an Gold oder Silber betrieben werden müssen, deren fortgesetzte Ausbeutung aber in der Regel unmöglich wäre, wenn nicht die Preise der gegen die Ausbeute eintauschbaren Güter die Gewinnungskosten deckten.

Der Wert der Edelmetalle zeigt deshalb mit den Fortschritten zu einer höheren wirtschaftlichen Kultur in der Regel eine Neigung zum Sinken, weil mit denselben der Metallvorrat im ganzen fortwährend anwächst, und weil ferner gleichzeitig die Produktionskosten der edlen Metalle sich zum Teil erheblich abzumindern vermögen. Mit fortschreitender Kultur werden neue Fundorte zugänglich sowie bessere Ausbeutungsmethoden mittels wirksamerer Arbeit und ebensolchen Kapitals möglich. Ebenso können die Edelmetalle dann selbst aus größter Entfernung um so viel leichter durch den Handel beschafft

werden. Der Wert derselben sinkt aber auch keineswegs etwa in ähnlichem Maße, in welchem sich der Metallvorrat durch eigene neue Gewinnung oder durch Bezug aus anderen Ländern vermehrt, denn letzterer erleidet nicht nur im Laufe der Zeit durch Abnutzung und Verlorengelien wieder mancherlei Abminderungen, sondern es steigt ja auch der Geldbedarf zwar nicht in gleichem Verhältnisse mit der zunehmenden Beträchtlichkeit der Bevölkerung und des Verkehrs, aber doch überhaupt, während mit wachsendem Reichtume zugleich die sonstige Benutzung des Goldes und Silbers zunimmt.

Gewöhnlich wird angenommen, daß der Wert der Edelmetalle während der blühendsten Zeit des Altertums im Sinken gewesen und während des Mittelalters wiederum gestiegen sei, nach der Entdeckung Amerikas und der Eröffnung der reichen Minen von Potosi und in Mexiko, also seit etwa 1545, sich auf den dritten bis vierten Teil seiner vorherigen Höhe vermindert habe, von der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts an bis gegen Mitte des 19. Jahrhunderts aber ziemlich unverändert geblieben sei. Darüber dagegen, ob und um wie viel seitdem die Edelmetalle im Werte gesunken und demnach die Geldpreise aller anderen Waren gestiegen sind, herrschen zurzeit noch geteilte Meinungen.

Mit zunehmender wirtschaftlicher Kultur schwankt überdies der Wert der Edelmetalle weniger häufig und plötzlich in so beträchtlichem Maße, als es in früherer Zeit, z. B. nach Erbeutung und Entleerung aufgehäufter Schätze u., zeitweise hie und da der Fall gewesen zu sein scheint, und die Preise der betreffenden Metalle werden schon deshalb stetiger, weil sich mit jener der Geldmarkt ungemein erweitert, die Konkurrenz auf diesem unbehindert wird, und somit die Ausgleichung zwischen Angebot und Nachfrage sehr viel leichter sich vollzieht.

Die nämlichen Beziehungen bedingen ferner, daß sich die örtlich rücksichtlich der Edelmetalle bestehenden Wertunterschiede zunehmend mehr ausgleichen. Gold und Silber suchen, insoweit dies unbehindert zu geschehen vermag, gleich jeder andern Ware den Markt auf, wo sie am stärksten begehrt werden und den höchsten Tauschwert haben, können jedoch selbstverständlich immer nur dorthin übergeführt werden, von woher dagegen andere Waren einzuführen sind. Ein jene Wertunterschiede ausgleichender Ab- und Zufluß des Geldmaterials ist daher auch nur zwischen Volkswirtschaften möglich, deren gegenseitiger Tauschverkehr lebhaft ist.

Die edlen Metalle sind endlich zunächst dort am leichtesten zu erlangen, wo die Natur sie reichlich, in gediegenem Zustande oder in reichhaltigen Erzen und überhaupt so darbietet, daß die Ausbeutung mit wenig Schwierigkeiten verbunden ist, dort dagegen am schwersten, wo die Natur dieselben weniger leicht zugänglich gemacht oder gänzlich versagt hat. Sedenfalls kann aber mittels des Handels

ein hochkultiviertes Volk sich Edelmetalle durch direkten Bezug gegen weithin versendbare Industrieerzeugnisse leichter verschaffen, als ein noch weniger weit vorgeschrittenes Volk, welches dieselben in der Regel nur für minder transportfähige Rohstoffe einzutauschen vermag. Im allgemeinen sind daher bei den Völkern, welche nicht selbst reiche Minen haben und deshalb ihren Bedarf an edlen Metallen nur mittels des auswärtigen Handels vollständig befriedigen können, gleichzeitig die Edelmetalle dort am wohlfeilsten, wo die wirtschaftliche Kultur am weitesten, und dort am teuersten, wo selbige noch am wenigsten vorgeschritten ist. Für jedes Land, welches Edelmetalle einführt, ergeben eben die Produktionskosten derjenigen Waren, vermittelt deren die Edelmetalle eingetauscht werden, zugleich die Produktionskosten letzterer.

§ 115.

Der Wert von Gold und Silber verändert sich nicht gleichmäßig; das Wertverhältnis zwischen beiden ist nicht stabil. Das Gold ist relativ im allgemeinen teurer, das Silber billiger geworden. Es liegt dies schon in der Natur ihres Vorkommens und ihrer Gewinnung begründet. Seit den siebziger Jahren ist eine ungeweine Entwertung des Silbers eingetreten, deren nachteilige Folgen sich in der Volkswirtschaft fühlbar bemerklich machen. Die vorgeschlagenen Mittel zur Abhilfe der unleugbaren Schäden, darunter besonders die Einführung einer vertragsmäßigen „internationalen Doppelwährung“, mit gesetzlich fixierter Relation beider Metalle, die Verstaatlichung der Silberproduktion u., leiden teils an der Schwierigkeit der praktischen Durchführung, teils geben sie berechtigtem Zweifel Raum, ob sie geeignet sind, jenen Nachteilen auf die Dauer zu begegnen, teils scheinen sie mit anderweiten Übeln verknüpft. — So dürfte es, besonders für die Länder mit relativ gesundem Geldwesen, am ratsamsten sein, sich zunächst bis zur Klärung der Dinge, deren Entwicklung mit Sicherheit kaum schon zu übersehen ist, in der Hauptsache abwartend zu verhalten.

Die edlen Metalle finden sich teils eingestreut in einem magnesiumreichen Muttergestein, wie Serpentin, teils in gangartigen Ausfüllungen von Klüften in Gesteinen vulkanisch-eruptiver Art sowie in den Quarzgängen der Schiefer- und Granitgebirge, teils endlich

im Schwemmlande, nach Zersetzung und Verwitterung der führenden Gesteine durch Luft und Wasser, abgelagert. Silber wird fast ausschließlich aus jenen zahlreichen Gängen vulkanischer Gesteine gewonnen und findet sich in solcher Menge, daß seine Produktion „keine andern Grenzen hat als die ihr durch fortwährende Abnahme der Silberpreise gesteckt werden“. Das Silber unterliegt also regelrechter bergmännischer Gewinnung, beeinflusst in den Produktionskosten durch die Fortschritte der Technik in Bergbau und Hüttenkunde und durch Verbesserung des Transportwesens zc. — Ferner erfordert seine Produktion einen bedeutenden Aufwand von stehendem Kapital, das weder bei sinkender Bergwerkrente schnell aufgegeben, noch bei steigender sofort vermehrt werden kann. So ist die Silberproduktion zufälligen, rasch wechselnden Schwankungen im wesentlichen entzogen.

Die Goldgewinnung dagegen war bisher weit mehr dem Zufall und außerordentlichen Schwankungen in der Jahresproduktion überlassen. Etwa 90 Prozent des vorhandenen Goldes entstammten dem Schwemmlande. Auf die — meist zufällige — Entdeckung der goldhaltigen Geschiebe folgte zuerst eine Zeit reichlichster Ausbeute, dann ein Nachlassen, endlich die Erschöpfung. Die einfachen Vorrichtungen der Goldwäschen stellten keine große Kapitalanlage dar, die Produktion wurde rasch ausgedehnt und ebenso rasch eingeschränkt durch den Zu- und Abfluß der Arbeitskräfte. Erst in neuester Zeit wird auch das Gold mehr und mehr durch bergmännischen Abbau besonders jener Quarzgänge (im Transvaal besonders) gewonnen, und seine Produktion gewinnt dadurch an Stetigkeit und Gleichmäßigkeit. Abgesehen von dem sibirischen Schwemmgolde sollen drei Viertel der jetzigen Jahresproduktion dem Quarzbergbau entstammen, und die Technik läßt den Abbau von Quarz noch lohnend erscheinen, wenn er auf 1 Tonne auch nur $\frac{1}{4}$ Unze Gold enthält. Immerhin aber wird, da reiche Alluviallager wie in Kalifornien und Australien kaum wohl noch gefunden werden dürften und die reichhaltigen Quarzgänge dem Anscheine nach doch seltener vorkommen, auch nur bis zu bestimmter Tiefe abbaufähig sind, der jetzigen bedeutenden Produktion voraussichtlich zunächst eine Periode mäßiger, zugleich ziemlich stetiger, Ausbeute folgen. Ob und wann völlige Erschöpfung eintritt, läßt sich wohl kaum mit Sicherheit sagen.

Im Mittelalter galt das Gold etwa die 10—12fache, im 17. und 18. Jahrhundert die 14—15fache Gewichtsmenge an Silber. In der Zeit von 1820 bis 1870 schwankte das Wertverhältnis von Gold zu Silber zwischen 1:15.₁₉ und 1:15.₉₃. Seitdem ist eine andauernde und bedeutende Entwertung des Silbers eingetreten. 1889 war das Verhältnis bereits 1:22.₀₉. Dem früher als normal geltenden französischen Wertverhältnis von 1:15 $\frac{1}{2}$ entspricht die Londoner Preisnotierung für 1 Unze von Standardfeinheit = 60 $\frac{13}{16}$

Pence. — 1870 war die höchste Notierung $60\frac{5}{8}$, die niedrigste $60\frac{3}{8}$ Pence. — 1880: $52\frac{7}{8}$ resp. $51\frac{5}{8}$. — 1890: $54\frac{5}{8}$ resp. $43\frac{5}{8}$. — 1892: $43\frac{3}{4}$ resp. $37\frac{7}{8}$. — Nach Schluß der indischen Münzstätten für die private Silberprägung am 26. Juni 1893 sank der Preis vorübergehend sogar auf $30\frac{1}{2}$ Pence.

Die Gründe für diese außerordentliche Entwertung des Silbers sind zumteil jedenfalls in den münzpolitischen Maßnahmen verschiedener Staaten zu suchen. Deutschland ging 1871/73 zur Goldwährung über, ebenso Skandinavien 1873. Holland stellte 1874 die Silberprägung ein, ebenso Frankreich und die übrigen Länder des lateinischen Münzbundes 1874—1878. Ausschlaggebend aber ist doch nicht diese teilweise „Demonetisierung“ des Silbers geworden, sondern das Anschwellen der Produktion. Bei den heutigen Produktionsverhältnissen würde das Silber auch dann nicht seinen früheren Wert dem Golde gegenüber behaupten können, wenn alle europäischen Münzstätten sich ihm unter den früheren Bedingungen wieder öffneten. Die Produktion stieg 1866—1870 von 198 Millionen Mark jährlich auf durchschnittlich 240 Mill. Mark (nach dem alten Wertverhältnis berechnet). 1871: über 300 Mill. Mk.; 1872: 320 Mill.; 1875: 340 Mill.; 1880: 417 Mill.; 1885: 510 Mill.; 1890: 742 Mill.; 1891: 808 Mill.; 1892: 850 Millionen.

Da die besonders ergiebigen Minen, welche den größten Teil des Silbers liefern, pro Unze etwa 20—24 Pence Selbstkosten haben, also bei dem Preise von 37 Pence für die Unze noch einen bedeutenden Gewinn erzielen, so ist an eine Aufwärtsbewegung des Silberwertes vorerst kaum zu denken, selbst nicht bei bedeutender Zunahme des industriellen Konsums.

Verursacht wird diese ungemaine Steigerung der Produktion durch die Auffindung stets neuer ergiebiger Erzgänge, vor allem aber durch die Fortschritte der metallurgischen Technik, durch die Verbesserung der Transportmittel hinsichtlich der zur Verhüttung zc. nötigen Hilfsstoffe, durch die Zuführung großer Kapitalien zc.

Auf die Folgen der Silberentwertung und ebenso auf die Vorschläge einer Sanierung der Währungs- und Geldverhältnisse kann nicht näher eingegangen werden. Es liegen hier Probleme vor, die zunächst noch wenig spruchreif scheinen.

Als Hauptnachteile der Silberentwertung sind zu nennen:

1. Erschwerung der Ausfuhr aus Ländern mit gesicherter Goldwährung in solche mit Silberwährung (aber auch in solche mit Papierwährung) und umgekehrt Erleichterung der Einfuhr aus Silberwährungsländern (sogen. Exportprämie der letzteren). — In den Silberwährungsländern sinkt die Kaufkraft des Silbers gegenüber gewöhnlichen Waren und Arbeitsleistungen nur sehr langsam. Das Einkommen der Masse des Volkes bleibt also dort im wesentlichen gleich. Der ausländische Fabrikant — es kommt hier besonders

Europa gegenüber Indien und Ostasien in Frage — muß also entweder für die gleichen Silberpreise wie früher verkaufen, die für ihn eine Preisminderung bedeuten, oder er muß, wenn er die Preise entsprechend der Silberentwertung erhöht, mit geringerem Absatz zufrieden sein. Der Exporteur der Silberländer dagegen erhält für die gleiche Summe in Gold in den Goldwährungsländern mehr Silber als früher, und da das letztere in seinem Lande ziemlich denselben Wert wie früher behalten hat, so bedeutet dies für ihn einen Mehrgewinn, und er kann seine Waren billiger als früher ablassen bezw. sein Absatzgebiet auf Kosten der Konkurrenz anderer Länder vergrößern. Hinsichtlich tropischer und subtropischer Produkte ist diese Verbilligung nun zweifellos vorteilhaft für die europäischen Abnehmer, nicht aber ebenso hinsichtlich der Produkte, in denen das Silberland — Indien z. B. in Weizen — mit Europa konkurriert.

2. Die starken Schwankungen des Silberkurses (der Valuta) sind volkswirtschaftlich ungesund und gefährlich, da sie etwas Aleatorisches in den Verkehr bringen, Spekulation und Glücksspiel an die Stelle besonnener Berechnung zu schieben geeignet sind.

3. Eine große Gefahr birgt die Minderwertigkeit der umlaufenden Silberkurantmünzen in sich, die nur noch mit 60 Proz. etwa ihrem Nominalwert entsprechen, zu 40 Proz. dagegen Kreditgeld sind. Am günstigsten steht in dieser Hinsicht unter den Ländern mit hinkender Währung Deutschland mit ca. 400 Mill. Mark in Silberthalern (neben ca. 480 Mill. Mark in Silberscheidemünzen), während Frankreich z. B. über 3000 Mill. Francs an Kurant Silbermünzen besitzt.

Abhilfe all dieser und anderer Schäden, Stabilität des Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber und größere Ständigkeit der Kaufkraft beider erwarten die „Bimetallisten“ von der vertragsweisen Einführung der Doppelwährung in den wichtigsten Kulturländern. Neben den angeedeuteten führen sie als Hauptargument noch an, daß auf die Dauer das Gold dem sich ausdehnenden Bedarf nicht genügen könne, daß seine Produktion zu großen Schwankungen unterliege, daß es in steigendem Prozentsatz zu industriellen Zwecken verwendet werde, daß geologische Thatsachen das Aufhören der Goldgewinnung überhaupt in sichere Aussicht stellten. So würde gar bald Gold- und Geldteuerung und damit ein verderbliches Sinken aller Warenpreise eintreten, wie es schon jetzt sich bemerklich mache. — Diese letztere Behauptung ist nun gewiß nicht unanfechtbar. Von Goldknappheit kann man jetzt (1895) in den Goldwährungsländern gewiß nicht reden. Das Sinken der Preise ist kein allgemeines; im Kleinhandel und beim Arbeitslohn kaum wahrnehmbar. Es läßt sich auch erklären als Rückschlag gegen die übertriebenen Preise von 1872/73, als Folge der Verringerung der Produktionskosten, durch Fortschritte der Technik, Verbilligung der Transportkosten, Ausbildung des Verkehrs, ferner

als Folge des Aufschlusses weiter Gebiete, die bei Vorwiegen des Naturfaktors äußerst billig produzieren können (besonders Produkte der Landwirtschaft und des Bergbaues). Abgesehen hiervon verdient jenes Argument zukünftiger Goldknappheit gewiß ernste Erwägung. Aber einmal wird die Goldwährung stets nur angezeigt sein für wirtschaftlich hochentwickelte Länder mit großen Zahlungen, also vorerst für Mitteleuropa, die Vereinigten Staaten und die größeren britischen Kolonien. Länder mit wenig Verkehr und kleinen Zahlungen werden sich immer noch des Silbers resp. des Papiergeldes bedienen müssen. Ferner wirkt der Goldknappheit entgegen die Ausbildung des Kreditwesens, das — allerdings nicht ohne mancherlei Bedenken — noch großer Ausdehnung fähig ist. Auch scheinen jene geologischen Thatsachen für absehbare Zeit, und nur mit solcher ist praktisch zu rechnen, doch noch nicht genügend gesichert. Endlich ist der Übergang von einem teurer werdenden Währungsmetall zu einem im Werte sinkenden oder stabilen sehr leicht, indem man das letztere zu einem festen gesetzlichen Kurse in das Münzsystem einfügt. Schwierig aber und mit großen Opfern verknüpft ist es, von einem im Werte sinkenden zu einem stabilen oder im Wert steigenden Metall überzugehen. Das erstere müßte eingezogen und bei sinkenden Preisen verlustvoll verkauft, das letztere mit zunehmenden Opfern und unter schweren Störungen des Verkehrs beschafft werden. Die Goldwährungsländer haben deshalb am wenigsten Veranlassung, vorzeitig, ehe die Dinge klar liegen und ehe jene Übel wirklich eintreten, ihre gute Position aufzugeben, da ihnen der Übergang zur Doppel- oder Silberwährung jederzeit leicht thunlich ist.

Jene angestrebte internationale Doppelwährung könnte nun gewiß den Silberpreis selbst bis zu dem alten Wertverhältnis $1:15\frac{1}{2}$ künstlich erhöhen und zunächst auch hoch halten. Aber der Zuwachs an Gold würde sich relativ, gegenüber dem an Silber, immer kleiner gestalten, auf Grund der Produktionsverhältnisse wie zunehmenden industriellen Verbrauchs. Die Silbermasse würde ungemein anschwellen; bei der unleugbaren Vorliebe für Gold, das bequemer und — weil nicht zumteil auf internationalem Kredit beruhend — sicherer ist, würde das Silber möglichst in die Banken gedrängt werden. Unter diesen würde sich, wie zurzeit in der lateinischen Münzunion, ein stiller Krieg um das Gold entwickeln, um nicht bei einer Auflösung des Vertrages nur entwertetes Metall zu besitzen. Kurz, das Gold würde mehr und mehr verschwinden aus dem Umlauf und nur gegen hohes Agio erhältlich sein. Das Resultat wäre eine thatsächliche Silberwährung, und zwar — neben relativ wenigen Goldmünzen mit hohem Agio — ein Übermaß an Silbergeld, und damit verbunden hohe Nominalpreise der Waren, die jedoch nicht gleichmäßig steigen würden, sondern nach dem Interesse und zum Vorteil der Spekulation, und von denen zuletzt erst die Arbeitslöhne,

Befordungen zc. der verminderten Kaufkraft des Geldes sich anpassen würden.

Nicht viel anders, wenn etwa ein dem heutigen Silberpreis mehr entsprechendes Wertverhältnis, etwa 1:20 oder 1:24, der internationalen Doppelwährung zu Grunde gelegt würde. Zunächst würde dies den Staaten mit viel Kurant Silbermünzen wenig passen, da die Entwertung der letzteren dadurch besiegelt wäre und Einziehung und Umprägung zc. sehr bedeutende Kosten verursachen würden. Ferner wäre, wenn die Goldproduktion, wie die Bimetallisten gerade behaupten, abnimmt oder auch nur die Silberproduktion ähnlich wie jetzt zunimmt, das Resultat ein ähnliches wie vorhin, nur nach längerem Zeitraum eintretend.

Endlich aber ist ein internationaler Vertrag etwas sehr Unsicheres und Fragiles. Ein Krieg, eine wirtschaftliche Krisis, eine sich Geltung verschaffende Volksstimmung könnte zum Bruch, zur Kündigung, zur Auflösung führen. Und das Volk, das am gewissenhaftesten den Vertrag beobachtet, dürfte — des Goldes entblößt und auf seinen entwerteten Silbermassen festsetzend — die Zechen bezahlen. Wer garantiert striktes Halten des Vertrags, wer entscheidet Streitigkeiten, wer verbürgt — darauf kommt es hinaus — ewigen Frieden, ewige Völkereintracht? Beschränkung der Silberproduktion, um seine Seltenheit und seinen Wert zu erhöhen, durch Verstaatlichung ließe sich zwar in Europa, nicht aber, wie die Dinge liegen, in den Hauptsilberländern, in den Vereinigten Staaten, Mexiko, Südamerika, durchführen.

So ist denn, so wünschenswert aus verschiedenen Gründen eine Rehabilitierung des Silbers und eine Stabilisierung seines Wertes wäre, vorerst ein gangbarer Weg zum Ziel nicht abzusehen, und am wenigsten scheint es Sache der Länder mit relativ gesundem Geld- und Münzwesen, die Initiative zu ergreifen unter Gefährdung ihrer begünstigten Stellung im Weltverkehr.

§ 116.

Die weiteren Folgen der durch zeitliche Veränderungen des Werts der Edelmetalle bedingten nachhaltigen Geldwertveränderungen ergeben sich unmittelbar aus den Rückwirkungen der letzteren auf die Verteilung des Volkvermögens.

Beim Sinken des Geldwertes und demgemäßen Steigen der Geldpreise aller sonstigen Waren verlieren nämlich zunächst Alle, welche nach dessen früherem Stande festgesetzte Zahlungen zu empfangen haben, sowie überhaupt diejenigen,

welche den Preis ihrer eigenen Produkte nicht sofort verhältnismäßig steigen lassen können. Die zur Leistung solcher Zahlungen Verpflichteten dagegen gewinnen, und zwar dann am meisten, wenn sich gleichzeitig der Preis ihrer Produkte rasch entsprechend erhöht. Beim Steigen des Geldwertes und demgemäßen Sinken aller Warenpreise müßte natürlich das Umgekehrte eintreten.

Diese Wirkungen jedweder derartigen Veränderung des Edelmetall- und Geldwertes sind endlich um so weniger fühlbar, je allmählicher eine solche vor sich geht, und um so einschneidender empfindlich, je plötzlicher sie sich verwirklicht, indem im ersteren Falle die Geldpreise der verschiedenen Waren sich ebenfalls nur nach und nach und deshalb für den Augenblick unmerklicher abändern, wogegen im letzteren Falle eine in störenderer Weise eindringende Preisrevolution erfolgt, die nun ihrerseits eine mehr oder weniger veränderte Vermögensverteilung herbeiführt.

Beim Sinken des Geldwertes verlieren also z. B. die Besitzer von Geldkapitalien den Unterschied des bisherigen und nunmehrigen Werts der Zahlungsmittel, während die Pächter von Grundstücken und die Schuldner von Geldkapitalien um ebensoviel gewinnen. Ebenso werden alle benachteiligt, welche ein festes Einkommen beziehen, wie Beamte, Rentner; und diejenigen, deren Einkommen zwar nicht fest ist, aber doch nur schwer und allmählich sich erhöhen läßt, besonders also die Arbeiter. Andererseits bewirkt das Steigen der Preise und die Möglichkeit leichter und billiger Geldbeschaffung eine Zunahme der Produktion und steigert die Unternehmungslust. Da die Veräußerung der Produkte in eine spätere Periode fällt als die Produktionsauslagen, so bezieht der Unternehmer noch einen besonderen Gewinn aus der inzwischen erfolgten Preiserhöhung. Dieser Gewinn wird dann häufig das maßgebende Moment in der Spekulation des Unternehmers. Die Produktion geht über das Bedürfnis der Konsumenten hinaus; die Spekulation auf die Preissteigerung verleitet zu übertriebenen Kapitalanlagen und Anspannung des Kredits, bis schließlich die Krise hereinbricht.

Umgekehrt hält Geldwerterhöhung mit sinkenden Preisen auch von berechtigten Unternehmungen zurück. Das in der Unternehmung thätige Kapital entwertet sich unter der Hand, während die kontrahierten Schulden nicht abnehmen. Die Kapitalbeschaffung wird schwierig, der Kredit eingeschränkt. Die Gläubiger werden begünstigt,

ebenso wie Rentner, Beamte zc., die Schuldner benachteiligt. Nachhaltige Geldwertveränderungen verlihren daher die wirtschaftliche Lage ganzer Volksklassen. Die Klassen, für welche eine solche Veränderung vorteilhaft ausfiel, werden dadurch gestärkt, und diejenigen dagegen geschwächt, deren angesammeltes Vermögen und laufender Erwerb eine Schmälerung erlitt. Gegen Geldentwertung kann der für die Zukunft zu erhaltende Reichtum von Familien zc. noch am ehesten durch Anlage in Grundbesitzungen bewahrt werden.

Ganz ähnlich, nur weniger nachdrücklich, wirken die vorübergehenden Schwankungen des Geldwertes, welche bei zeitweiliger Geldentwertung oder Geldwertsteigerung gleichfalls den Einen gewinnen lassen, was der Andere unter der Hand verloren hat.

Besonders schädlich wirken all diese Veränderungen, wenn sie sich nicht voraussehen lassen und, wie ein Glücksspiel, dem einen nehmen um dem andern zu geben. Sie vermehren das aleatorische Element in der Volkswirtschaft und steigern die Neigung, durch Zufall und Spekulation statt durch besonnene Berechnung und ernste Arbeit Erfolge erzielen zu wollen.

§ 117.

Die Folgen einer nachhaltigen örtlichen Verschiedenheit des Geldwertes geben sich in der wenigstens teilweisen wirtschaftlichen Überlegenheit zu erkennen, welche die Länder, in denen die Edelmetalle reichlich vorhanden und wohlfeil sind, im Verkehr mit solchen Ländern, bei denen das Gegenteil stattfindet, unzweifelhaft erlangen.

In mit einander verkehrenden Ländern kann der Geldwert nur dann nachhaltig verschieden sein, wenn der Ausgleich desselben dauernde Hindernisse entgegenstehen, und wenn jene sich fortdauernd ihren Bedarf an Geldstoff mit ungleichen Produktionskosten verschaffen. Das Land, in welchem die marktgängigste Weltware am reichlichsten vorhanden und am wohlfeilsten ist, hat alsdann im Weltverkehre mindestens den Vorteil voraus, auf dem ausländischen Markte am kaufkräftigsten zu sein. Dagegen kann allerdings im inneren Verkehre bei hohem Werte der Edelmetalle eine geringere Geldmenge ganz dieselben Dienste leisten, wie bei niedrigem Werte der Edelmetalle eine größere Geldmenge.

Prismaße.

§ 118.

Gemünztes Metallgeld ist sonach schließlich zwar ein sehr vollkommenes Tauschwerkzeug, aber keineswegs auch ein

unveränderliches und deshalb ganz vollkommenes Wert- und Preismaß. Dasselbe bietet vielmehr nur den verhältnismäßig besten, und zumal zum Messen der in gleiche Zeit fallenden Werte und Preise einen entschieden guten Maßstab dar.

Metallgeld ist ein um so vollkommeneres Tauschwerkzeug, je mehr bereits eine genaue Ausprägung der einzelnen Münzen angestrebt und durch technische Fortschritte in der Münzkunst möglich geworden ist, weil es alsdann eine zuverlässigere und sicherer zu beurteilende Ware abgibt.

Edelmetallgeld wird von da an zum allgemeinen Preismaß, wo es üblich geworden ist, alle Tauschgeschäfte durch solches Geld zu vermitteln und alle Preise in letzterem auszudrücken. Dasselbe vermag jedoch deshalb keinen unveränderlichen und demnach ganz vollkommenen Maßstab zum Bemessen der Preise darzubieten, weil der Tauschwert der edlen Metalle und somit deren eigener, sich in den damit einzutauschenden Warenmengen ausdrückender Preis (sogen. Sachpreis) eben selbst mehrfachen und keineswegs gleichmäßigen Veränderungen unterliegt. Unbedingt sicher würden sich die in den Preisen der anderen Waren eingetretenen Veränderungen nach dem Steigen und Fallen der Geldpreise derselben überhaupt nur dann bemessen lassen, wenn das Geld selbst der Gesamtheit jener Waren gegenüber gleichen Preis behielte, was nicht der Fall ist. Dagegen gewährt Metallgeld allerdings einen sehr guten Maßstab zum Vergleichen und Messen der nicht sehr ungleichen Zeiten angehörigen Werte und Preise, weil der Wert der Edelmetalle sich zeitlich weder häufig noch plötzlich verändert, auf kürzere Zeit, während welcher sich die laufenden Tauschgeschäfte abwickeln, verhältnismäßig gleichbleibt, vorübergehend nicht bedeutend und langdauernd schwankt, und gleichzeitig an räumlich getrennten Orten weniger verschieden ist, als der irgend einer anderen Ware. Die Unvollkommenheiten, welche dem Metallgelde als Preismaß anhaften, erschweren hauptsächlich nur einerseits die bestimmte Bemessung der Preisverhältnisse früherer Zeiten und andererseits die Möglichkeit, Leistungen auf lange Zeit hinaus so festzustellen, daß sie für den Empfänger wie für den Leistenden genau gleich groß bleiben.

§ 119.

Ein ganz vollkommenes Wert- und Preismaß läßt sich überhaupt nicht auffinden, denn es giebt kein Gut, dessen eigener Wert und Preis durchaus beständig (konstant) wäre

und nicht selbst wieder der Gesamtheit der übrigen Güter gegenüber mancherlei Veränderungen unterläge.

Ein Gut von stets und überall konstantem Werte müßte allerorten und zu allen Zeiten dieselbe Bedeutung für die Wirtschaftszwecke des Menschen haben, und seiner Beschaffung müßten immer die gleichen Schwierigkeiten entgegenstehen. Das ist unmöglich schon in Folge des beständigen Wechsels der menschlichen Bedürfnisse und der ungleichartigen Befriedigung derselben zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten.

Einen vollkommeneren Maßstab, als das Geld darbietet, glaubte man früher in der Arbeit, als dem Hauptbestandteile der Produktionskosten, gefunden zu haben, und zwar teils in der durch ein Gut zu erkaufenden, teils in der zur Herstellung eines Gutes erforderlichen Arbeitsmenge. Man nahm an, daß der Tauschwert verschiedener und selbst durch Raum und Zeit getrennter Güter gleich sei, wenn mittels derselben gleich viel Arbeitsmenge, eine gleiche Anzahl gewöhnlicher Handarbeitstage, eingetauscht werden könne, oder wenn deren Hervorbringung gleichviel Arbeitsmenge koste, und empfahl hiernach auch den durchschnittlichen Nahrungsbedarf eines Mannes (Tagelöhners), auf Getreide als Hauptnahrungsmittel zurückgeführt, und bezüglich sogar das Getreide schlechthin als Preismaß. Aber die Arbeit, deren Tauschwert überdies so schwankend ist, wirkt bei der Produktion verschiedenartiger Güter in sehr ungleichem Verhältnisse mit, erheischt nicht überall gleich viel persönliche Überwindung und kann bei gleichem Aufwande an Anstrengung und Zeit sehr ungleich erfolgreich sein. Die behufs Produktion eines Gutes erforderliche Arbeitsmenge ist hiernach sowie nach dem jeweiligen Stande der Technik wechselnd, und der Wert eines solchen nicht bloß von der darauf verwendeten Arbeit abhängig. Endlich ändert sich der Lebensbedarf des Handarbeiters ebenfalls mit der allgemeinen Zunahme der Lebensbedürfnisse, während die mit fortschreitender Kultur langsam steigenden Getreidepreise zwar im Durchschnitt längerer Perioden ziemlich gleichmäßig, binnen kürzerer Zeiträume hingegen um so schwankender bleiben. Sowohl die Arbeitsmenge, welche mittels irgend welcher Güter erkaufte werden kann, oder welche deren Beschaffung kostet, als die Getreidemenge, bezüglich die Menge an Hauptnahrungsmitteln des Orts und der Zeit, welche für gewisse Güter hingegeben werden muß oder zu erlangen ist, gewährt vielmehr beiderseits bei Vergleichung von Wert- und Preisverhältnissen sehr verschiedener Zeiten nur einen ungefähren Vergleichsmaßstab dafür, welcher Umfang von Bedürfnissen durch eine bestimmte Geld-

oder sonstige Warenmenge in dieser oder jener Zeit befriedigt werden konnte.

Am allerwenigsten kann es ein Gut geben, von welchem eine bestimmte Menge zu allen Zeiten eine gleichbleibende Masse anderer Güter einzutauschen, oder sogar dem Empfänger eine dem standesmäßigen Bedarfe gleichmäßig entsprechende wirtschaftliche Macht im Wechsel der Verhältnisse zu verbürgen vermöchte, da ja auch der Preis jener anderen Güter immer veränderlich bleibt, und weder die zukünftige Ausdehnung des desfallsigen Unterhaltsbedarfes, noch die zu dessen Bestreitung erforderliche Kaufkraft vorherzusehen ist. Insbesondere kann z. B. durch Ausbedingung einer jedesmal in Geld nach den durchschnittlichen Getreidepreisen zu bezahlenden Getreiderente keineswegs auf lange Zeit hinaus eine Leistung so festgestellt werden, daß sie dauernd sowohl für den Empfänger als für den Leistenden gleich groß bliebe. Mit den Kulturfortschritten steigt im allgemeinen der Preis des Getreides und sinkt dagegen der Wert des Geldes. Der Leistende würde daher in einer solchen Rente schließlich wirklich mehr zu entrichten haben, als anfänglich. Etwas für beide Teile schon eher Gleichbleibendes wäre eine teilweise nach Getreidepreisen zu berechnende und teilweise in Geld festgesetzte Geldrente. Als Ersatz für Naturalleistungen aber kann allerdings, je nach der diesen zu Grunde liegenden Absicht, bedingungsweise eine in Geld zu zahlende Getreiderente, oder selbst eine ebensolche Holzrente *cc.*, entsprechender sein, als eine reine Geldrente.

Kredit.

§ 120.

Der Güterumlauf wird ferner, außer durch den Gebrauch des Geldes, namentlich auch erleichtert durch Gewährung von Kredit, d. h. der Befugnis, über fremde Güter gegen Zuficherung des Gegenwertes zu verfügen.

Bei entgeltlicher Güterübertragung wird entweder Leistung und Gegenleistung gleichzeitig in der Gegenwart übergeben (Bargeschäft, Barkauf), oder es wird vereinbart, sowohl Leistung als Gegenleistung in der Zukunft eintreten zu lassen (z. B. bei den sogen. Lieferungs- und Zeitgeschäften, denen allerdings ebenso wie den Kreditgeschäften das Moment des „Vertrauens“ zu Grunde liegt), oder die Leistung des Einen fällt in die Gegenwart und die Gegenleistung des Anderen — absichtlich oder notwendig — in die Zukunft (Kreditgeschäfte). Letzteres ist namentlich beim eigentlichen Darlehn der Fall, durch welches bewegliche und zugleich vertretbare Sachen, z. B. Geld oder sonstige Warenvorräte, unter Übertragung des Eigentumsrechtes und unter der Be-

dingung überlassen werden, daß die Zurückerstattung des Gegenwertes derselben später, nach bestimmter oder nicht fest vorausbestimmter Frist, in einem Äquivalent erfolgt. Die Befugnis, über fremde Güter gegen Zusicherung des Gegenwertes zu verfügen, wird aber außer dem noch gewährt nicht nur bei ausdrücklicher Zahlungsgestundung, sondern ebenso bei bloßem Zahlungsausschub und bei jeder Vorausbezahlung, z. B. also bei Bezug fremder Arbeitsleistungen, bei Miete oder Pacht zc., falls die Bezahlung terminweise erfolgt. In diesen Fällen ist jedoch die Kreditgewährung nur nebensächliche Folge eines anderweitigen Tauschgeschäfts, eines Verkaufs, einer Vermietung oder Verpachtung zc., während übrigens durch Vermieten und Verpachten lediglich die zeitweise Nutzung einer Sache ohne Übertragung des Eigentumsrechts an dieser selbst überlassen wird, z. B. der Gebrauch einer Wohnung, eines Fuhrwerks zc. zur Bedürfnisbefriedigung, oder die Benutzung eines Grundstücks, einer Viehherde zc. zur Frucht-erzeugung.

§ 121.

Jede Kreditgewährung setzt einerseits voraus, daß der Kreditgeber (Gläubiger) in der Lage ist, nicht nur Güter an Andere abtreten, sondern auch deren Gegenwert bis zur Wiedererstattung oder Vergeltung missen zu können, und stützt sich andererseits auf das Vertrauen, daß der Kreditnehmer (Schuldner) sowohl den Willen als auch die Fähigkeit haben werde, die seinerseits bei Eingehen auf das Schuldverhältnis übernommene Verbindlichkeit und gegebene Zusicherung zu erfüllen.

Charakteristisch für das Wesen des Kreditverkehrs und der Kreditgeschäfte sind:

1. Das zeitliche Nacheinander von Leistung und Gegenleistung; beide sind durch ein Zeitintervall getrennt.
2. Das durch die relative Unsicherheit der in der Zukunft liegenden Gegenleistung bedingte Vertrauen, daß diese Gegenleistung stattfinden kann und wird.
3. Das Moment der Freiwilligkeit. (Zwangsanleihen z. B. sind nicht sowohl Kreditgeschäfte, als eine Art der Besteuerung.)

Die Kreditfähigkeit der einzelnen Menschen bemißt sich also teils nach den persönlichen Eigenschaften, teils nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen derselben, teils endlich zugleich danach, inwieweit die zur Deckung der Schuld erforderlichen Werte leicht, sicher und rechtzeitig von denselben verfügbar gemacht werden können.

§ 122.

Je nach der Grundlage, auf welcher die Sicherheit der Gegenleistung beruht, unterscheidet man Personal- und Realkredit. Ersterer stützt sich überwiegend auf die Person, letzterer auf das Vermögen des Schuldners und auf das dem Gläubiger daran eingeräumte Pfandrecht.

Der Personalkredit ist, insofern er als rein persönlicher Kredit sich überwiegend auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse, beziehentlich auf die gewonnene Ansicht über die geschäftliche Zuverlässigkeit und anzunehmende Zahlungsfähigkeit des Schuldners selbst oder des für ihn Bürgschaft Leistenden stützt, diejenige Form, in welcher der Kredit zuerst auftritt; insofern er aber als sogen. Geschäfts- oder Zahlungskredit hauptsächlich auf dem Vertrauen zu dem Erfolge des Geschäftsbetriebes des Kreditnehmers beruht, erst die Frucht der höheren Kulturstufen. Die Dauer des Kreditverhältnisses kann dabei in der Regel nur eine so kurz bemessene sein, daß inzwischen nicht so leicht eine ungünstige Veränderung in Bezug auf die wirtschaftliche Lage und die Geschäftsverhältnisse des Schuldners zu befürchten ist. Und weil nun auf kürzere Frist gewährte Kredite nur zu sich bald wieder abwickelnden Geschäften verwendbar sind, so ergibt sich hieraus zugleich, für welche Zwecke ein derartiger Kredit auszureichen vermag, und weshalb derselbe vorzugsweise im Handel benutzt wird.

Personalkreditgeschäfte sind z. B. Darlehen gegen Handschein, Schuldschreibung, Wechsel; Eröffnung von Buchkredit, von laufenden Rechnungen, von Bank-Guthaben (ohne Deckung) zc.

Der Realkredit stützt sich auf bewegliches oder unbewegliches Vermögen, welches dem Gläubiger zur Sicherung seiner Forderung übergeben oder verschrieben wird, damit er sich nötigenfalls aus diesen verpfändeten Vermögensteilen bezahlt machen kann. — Die beweglichen Vermögensstücke können als Faustpfand in den Besitz des Kreditgebers übergehen (bei Pfandleihern, Leihhaus, Verfaßamt, im Lombardkreditgeschäft der Banken) oder bei Dritten hinterlegt werden (in Warenhäusern, Docks, Zollämtern). Letzterenfalls können die übertragbaren Scheine (Warrants, Lagerhauscheine zc.) Gegenstand eines Faustpfandgeschäftes sein. Der Immobiliarkredit beruht auf Verpfändung von im Besitz des Schuldners bleibenden unbeweglichen Gütern (Häusern, Grundstücken), durch Verschreibung zu Gunsten des Kreditgebers in der Höhe der Forderung desselben unter bestimmten rechtlichen Formalitäten (Hypotheken; Hypothekarkredit). Der Hypothekarkredit ist besonders üblich in der Landwirtschaft und überhaupt bei gewerblichen Unternehmungen, welche vorwiegend mit stehendem Kapital arbeiten.

Nach dem Zweck der Kreditnahme oder nach der Verwendung der durch Kredit erhaltenen Güter unterscheidet man Konsumtivkredit (zur Befriedigung laufender Bedürfnisse, also zum Zwecke unproduktiven Verbrauchs) und Produktivkredit (zum Zwecke der Produktion oder des Erwerbs). — Letzterer findet sich als landwirtschaftlicher (Meliorations- oder Betriebs-), als industrieller und als merkantiler Kredit. — Er dient zur Beschaffung umlaufenden oder stehenden Kapitals. Ersterenfalls ist er in der Regel kurzfristig, da das umlaufende Kapital nach Beendigung des Produktionsprozesses in den absatzfertigen Waren seinem Werte nach wieder disponibel ist. Das stehende Kapital dagegen geht nur allmählich und ratenweise in den Wert der Produktionserzeugnisse über; hier ist deshalb langfristiger Kredit und allmähliche (ratenweise) Abzahlung der Schuldsomme (bezw. Amortisation) angezeigt.

Zu dem Produktivkredit zählt man auch wohl die Kreditaufnahme zum Zweck von Vermögensauseinandersetzungen, zur Sicherung des Besitzes oder zum Erwerb von Objekten, die als Rentenquellen dienen (Besitzkredit).

Weiterhin unterscheidet man terminierten Kredit (auf bestimmte Frist) und unterterminierten Kredit. Der letztere ist entweder unkündbar oder — jederzeit oder nur unter bestimmten Voraussetzungen — kündbar.

Endlich wäre noch zu unterscheiden öffentlicher, insbesondere Staats-, und privater Kredit.

§ 123.

Die Wirkungen des Kredits lassen sich dahin zusammenfassen, daß derselbe allgemeinhin den Güterumsatz, die Produktion sowie rückwirkend die Kapitalbildung befördert, insbesondere aber die wirtschaftlichste Anwendung des Vermögens begünstigt, indem er die Übertragung von Kapitalien (in die relativ tüchtigste Hand) erleichtert und außerdem einen Ersatz für kostspieligere Tauschwerkzeuge gewährt.

Der Kredit vermehrt keineswegs unmittelbar das vorhandene Vermögen, sondern begünstigt nur dessen produktive Verwendung. Derselbe macht den Tauschverkehr von sofortiger Barzahlung unabhängiger und die bereits verfügbaren Kapitalien für diejenigen, welche letztere am besten anzuwenden vermögen, zugänglicher, als es ohnedem der Fall sein würde. Er erleichtert somit überhaupt den Güterumsatz und die Versorgung der Produktion mit den für sie erforderlichen Kapitalien und ermöglicht namentlich auch deren Konzentration zum Zusammenwirken im großen. Endlich fördert

er zugleich die Neuansammlung von Kapital, weil die Möglichkeit, solches jederzeit, falls es nicht durch Selbstanwendung nutzbar zu machen wäre, mindestens durch Ausleihen nutzen zu können, zum Aufsparen anreizt.

Übrigens ist in volkswirtschaftlicher Beziehung Kreditgeben und Kreditnehmen lediglich dann vorteilhaft, wenn der Schuldner den kreditierten Wert, beziehentlich das entliehene Kapital, produktiver anwendet, als der Gläubiger es gethan hätte (was auch in der Regel der Fall sein muß, um jenes und dieses überhaupt möglich zu machen), dagegen dann nachteilig, wenn das Umgekehrte stattfindet. Als schon an sich unwirtschaftlich aber erscheint jede Kreditbenutzung behufs unproduktiven Verbrauchs, aus welcher nicht selbst wieder die „künftige Gegenleistungsfähigkeit“ irgendwie hervorgeht.

Hiermit steht es schließlich im Zusammenhange, daß der Kredit im ganzen erst bei hochentwickelter Kultur recht an Bedeutung gewinnt, wo er zunehmend mehr Bedürfnis und wo es gleichzeitig möglicher wird, denselben nicht etwa bloß zur Überwindung vorübergehender Not, sondern vielmehr überwiegend des damit zu erzielenden Gewinnes halber, und sonach behufs Förderung der Produktion, zu benutzen.

Kreditzahlungsmittel.

§ 124.

Kostspieligere Tauschwerkzeuge (Metallgeld) vermag der Kredit insofern zu ersetzen, als er einerseits Abrechnen und Überweisen, die Anwendung von Anweisungen und Wechseln, und andererseits den Gebrauch von Papiergeld möglich macht.

Die Zahlung durch Kredit geschieht in verschiedener Weise, jenachdem derselbe entweder zur Vermittelung einer möglichst geldlosen zeitweisen Ausgleichung gegenseitiger Forderungen oder zu stetigerer Stellvertretung des Metallgeldes benutzt wird; in beiden Fällen wird der Bedarf an letzterem vermindert.

§ 125.

Unter **A b r e c h n e n** versteht man das Ausgleichen der im Laufe der Zeit entstandenen gegenseitigen Forderungen zwischen zwei mit einander in Geschäftsverkehr stehenden Personen, unter **Ü b e r w e i s e n** dagegen das Ausgleichen der gegenseitigen Forderungen zwischen Mehreren.

Beim Abrechnen (Kompensieren) braucht nur der Betrag, welchen der Eine mehr als der Andere zu fordern hat, in Geld ausgezahlt zu werden.

Beim Überweisen (Skontieren) hingegen braucht, indem jeder seinen Schuldner anweist, nicht ihm selbst sondern seinem Gläubiger zu zahlen, für jeden nur der Unterschied seiner sämtlichen in Frage kommenden Forderungen und Schuldsigkeiten ausgeglichen zu werden. Da jedoch behufs dieses Abgleichens persönliches Zusammenkommen erforderlich ist, so kann es nur bei Messen und an größeren Handelsplätzen, bezüglich vermittelt der Einrichtung von sogen. „Zahlungshäusern“ (Clearing-Häusern, Ausgleichshäusern, Abrechnungsstellen) geschehen, in denen die dabei beteiligten Bank- und Geschäftshäuser täglich zum Ausgleichen ihrer wechselseitigen Forderungen durch Beauftragte zusammentreten.

§ 126.

Eine Anweisung besteht in dem schriftlichen Auftrage des Einen an den Andern, einem Dritten eine gewisse Geldsumme auszuzahlen; ein Wechsel hingegen ist eine besondere Art von Anweisung, welche von demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt wurde, an einen Andern und von diesem wieder weiter übertragen werden kann, und mittels welcher sich der Aussteller gegen deren rechtmäßigen Inhaber in einer Form, die strengen Rechtsschutz sichert, verpflichtet, die darin versprochene Summe zur bestimmten Zeit, und zwar in der Regel an einem von dem der Ausstellung verschiedenen Orte, zahlen zu lassen.

Mittels Anweisung (Assignment) können ebenfalls Barzahlungen und namentlich Geldversendungen erspart werden.

Der Wechsel (Wechselbrief) aber ist ein weit leistungsfähigeres Zahlungsausgleichsmittel. Bei demselben kommen in Betracht: der für dessen Annahme und Zahlung wechselfähig haltende Aussteller (der Trassant); derjenige, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll (der Remittent); bezüglich derjenige, auf den seitens des Vorgenannten (des nunmehrigen Indossanten) der Wechsel (durch Indossament, Giro) übertragen (indossiert) worden ist (der Indossatar), welcher selbigen nun gleichfalls wieder weiter übertragen kann; endlich derjenige, welcher die Zahlung leisten soll (der Bezogene oder Trassat). Der „eigene oder trockene Wechsel“ freilich, in welchem der Aussteller verspricht, die Zahlung selbst zu leisten, ist eigentlich nur ein wechselfähiger Schuldschein, mittels dessen sich der zur Zahlung

Verpflichtete dem einen strengeren Rechtsschutz gewährenden Wechselrechte unterwirft. Eine durchaus andere und weitergehende Bedeutung erlangt jedoch der „gezogene Wechsel“ (trassierter Wechsel, Tratte), in welchem der Aussteller entweder verspricht, durch einen Dritten zahlen zu lassen, oder selbst (beim „trassiert-eigenen Wechsel“) wenigstens an einem anderen Orte als dem der Ausstellung zahlen zu wollen. Letzterer erspart Gefahr und Kosten der Geldsendung nach einem anderen Orte und vermag, indem er an Zahlungsstatt durch mehrere Hände und Orte geht, vielfache Verbindlichkeiten in ähnlicher Weise auszugleichen, wie dies bei persönlichem Zusammenkommen durch Überweisen geschehen könnte. Mittels solcher Wechsel können also auch die gegenseitigen Forderungen zwischen zwei verschiedenen Orten so ausgeglichen werden, daß nur noch die Mehrschuldigkeit des einen Ortes durch Barsendung gedeckt zu werden braucht. Der Preis der Wechsel, der Wechselkurs, giebt die Summe an, welche man an einem bestimmten Orte aufwenden muß, um sich da die Verfügung über eine an einem bestimmten anderen Orte auszuzahlende Geldsumme zu verschaffen, und in der Regel wird natürlich hierfür niemand mehr aufwenden wollen, als die unmittelbare Barsendung einschließlich alles Nebenaufwandes kosten würde. Innerhalb dieser durch die Transportkosten der Geldsendung gezogenen Grenze kann nun jener Preis um so höher über den Nennwertsbetrag des Wechsels steigen, je gesuchter letzterer ist, und zwischen zwei Wechselplätzen pflegen jedesmal die Wechsel auf denjenigen am gesuchtesten zu sein, welcher weniger zu zahlen hat. Der Wechselkurs schwankt hiernach, jenachdem die Wechsel auf den in Frage kommenden Platz mehr oder weniger gesucht sind, fortwährend um das Wechselpari, welches dann eintritt, wenn zufolge des laufenden Marktpreises der Wechsel der Ankaufspreis eines solchen mit der Summe übereinstimmt, über die man am anderen Platze mittels desselben verfügt, und erscheint seinerseits als ungünstig, wenn jener Marktpreis so steht, daß die gesuchteren Wechsel mit Aufgeld (Wechselagio) bezahlt werden müssen. Übrigens erklärt es sich hierdurch schließlich auch, inwiefern aus dem jeweiligen Stande des Wechselkurses zwischen zwei Orten oder Ländern zugleich das gegenseitige Mengenverhältnis der Zahlungen zu erkennen ist, welche beide einander zu leisten haben.

§ 127.

Unter Papiergeld, im weitesten Sinne des Worts, begreift man dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nach zweierlei durchaus verschiedenartiges, uneigentliches und eigentliches Papiergeld.

Uneigentliches Papiergeld (Banknoten z. B.) ist ein in Geldscheinen bestehendes Geldsurrogat (Kreditpapiere), d. h. ein Ersatzmittel für Geld in der Form von auf einen bestimmten Geldbetrag lautenden und auf den Inhaber gestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen, welche deshalb, weil deren Aussteller verspricht, dieselben entweder stets sofort zu vollem Betrage in barem Gelde einzulösen oder doch wenigstens selbst bei Zahlungen vollgültig anzunehmen, als äußerst umlaufsfähige Anweisungen auf Geld das Metallgeld in seiner Bedeutung als Tauschmittel zu vertreten vermögen.

Eigentliches Papiergeld hingegen ist ein selbständiges Scheingeld, welches ebenfalls in auf den Inhaber gestellten und unverzinslichen Schuldverschreibungen besteht, die aber wenigstens zunächst nicht in Geld einlösbar, dafür jedoch durch staatliche Anordnung (Zwangskurs) zum allgemeinen gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben sind. Als solches werden sie neben dem Münzgelde oder anstatt desselben benutzt und sind somit wie dieses Wertmesser und Wertübertragungsmittel.

Papiergeld wird entweder vom Staate oder von Privaten (Gemeinden und sonstigen Korporationen), namentlich von den weiter unten zu erwähnenden Banken ausgegeben. Es erscheint sonach, je nach der Person des Ausstellers, als Staatspapiergeld (Kassenanweisung, Kassenbillet zc.) oder als Privatpapiergeld (Stadtkämmereischein zc.) und bezüglich als Banknote (Bankschein, Bankzettel). Dasselbe ist allgemein hin entweder einlösbar oder uneinlösbar, und ferner, jenachdem es nur nach freier Übereinkunft angenommen zu werden braucht oder insolge gesetzlicher Bestimmung angenommen werden muß, entweder frei umlaufend (freies Papiergeld) oder mit Zwangskurs ausgestattet, d. h. zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt (Zwangspapiergeld).

Jedes in Geld einlösbare und zwangskurslose, oder zwar mit Zwangskurs ausgestattete aber dabei fortdauernd in Münzgelde einlösungspflichtige, oder endlich zwar uneinlösbare aber gleichzeitig zwangskurslose Papiergeld ist ein bloßes Kreditumlaufsmittel und vertritt das Metallgeld nur im Dienste als Tauschwerkzeug.

Jedes Papiergeld dagegen, welches nicht auf Verlangen des Inhabers in Münzgelde eingelöst werden muß, und welches außerdem durch den Staat die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels beigelegt erhielt, ist kein Metallgeldsurrogat, sondern wirkliches Kreditgeld,

welches zufolge des ihm erteilten Zwangskurses eine anderweite selbständige Währung (Papiervaluta) und zufolge seiner Uneinlösbarkeit einen ebenfalls selbständigen Wertmesser neben dem Metallgelde bildet, also alle Dienste des letzteren mitübernimmt. Derartiges eigentliches Papiergeld ging meist aus ursprünglich uneigentlichem, aus zwangskurslosem Staatspapiergelde oder aus Noten solcher Banken hervor, die seitens des Staats ihrer Verpflichtung zur regelmässigen Noteneinlösung entbunden wurden.

§ 128.

Der Wert des Papiergeldes hängt von der Sicherheit der mittels desselben verbrieften Forderung, bezüglich von der Sicherung letzterer durch hinlänglich verfügbares Vermögen oder von dem Vertrauen zu der künftigen Zahlungsfähigkeit des Schuldners ab; er beruht somit allgemeinhin auf dem Kredite des Ausstellers. Wannt letzterer, so tritt bei uneigentlichem Papiergelde nur eine Entwertung gegen Münzgeld, bei eigentlichem Papiergelde aber eine besondere Wertverminderung des papiernen Zahlungsmittels ein.

Der dem Papiergelde jeweilig beigelegte Wert drückt sich aus: bei uneigentlichem Papiergelde unmittelbar in dessen dem Nennwerte entsprechenden oder nicht entsprechenden Kurse, d. h. in dem Preise, zu dem es gegen Münzgeld angenommen wird; bei eigentlichem Papiergelde aber, falls die gesetzliche Gleichwertigkeit von Papier- und Münzgeld nicht zugleich thatsächlich besteht, keineswegs schon allein in dem Grade der zwischen jenem und diesem eingetretenen Ungleichwertigkeit, in dem Papiergeldpreise des Metallgeldes (dem Agio der Münze und Disagio des Papiers), sondern vielmehr in den gesamten Schwankungen der allgemeinen Kaufkraft des Papiers, welche sich ihrerseits mit zunehmendem Mißtrauen vermindert und umgekehrt mit zunehmendem Vertrauen wieder hebt.

Die freiwillige und zugleich vollgültige, mit Münzgeld gleichwertige Annahme des Papiergeldes stützt sich auf die Voraussetzung, daß der Ausgeber (Emittent) sowohl den Willen als die Fähigkeit haben werde, die Einlösung gegen Münze (Konvertierung), falls eine solche zugesagt wurde, versprochenenmaßen zu erfüllen, oder, falls in Bezug auf Einlösung keine Zusicherung gegeben wurde, doch wenigstens die Entwertung (Deprecation) desselben gegen Münze zu verhindern.

Einlösbares Papiergeld pflegt daher nur dann zum vollen Werte der Münzmenge, auf die es lautet, angenommen zu werden, d. h. behauptet nur dann einen dem Nennwerte genau entsprechenden

Kurswert (Pari), wenn die Einlösung auch wirklich auf Verlangen stets erfolgt, und ohne besondere Schwierigkeit zu erwirken ist. Volle Fähigkeit zur steten sofortigen Einlösung, von deren unbeanstandeter Bewirkung das Vertrauen zur Sicherheit der jedesmal umlaufenden Scheine also schließlich ganz überwiegend abhängt, ist aber tatsächlich lediglich dann für alle Fälle vorhanden, wenn das ausgegebene Papiergeld eine Deckung (Fundation) in sicher verfügbaren Vermögensbestandteilen hat, und wenn ein zur laufenden Einlösung ausreichender Metallgelbbetrag (Einlösungsfond) in Vorrat gehalten wird. Letzterer muß so bemessen sein, daß mittels desselben noch zuverlässig diejenige Papiergeldsumme eingelöst zu werden vermag, welche menschlicher Voraussicht nach höchstens, selbst unter den ungünstigsten Umständen, vor Beschaffung weiterer Varmittel zur Einlösungskasse zurückströmen kann. Er braucht um so weniger groß zu sein, in je günstigerem Verhältnisse die ausgegebene Papiergeldmenge einerseits zu dem im Verkehre sich geltend machenden Bedarfe nach einem derartigen Zahlungsmittel und andererseits zu dem behufs der Einlösung leicht flüssig zu machenden Vermögen des Ausstellers steht, und je festgewurzelter das Zutrauen zu dessen Zahlungsfähigkeit, Geschäftsführung und Redlichkeit ist.

Die Aufrechterhaltung steter Einlösbarkeit (Konvertibilität) bleibt übrigens bei Banknoten deshalb am möglichsten, weil durch deren Ausgabe als Darlehn anlässlich seitens der Bank gemachter Geschäfte gleichzeitig Forderungen erworben werden, mit deren Wiedereinzahlung die Notenschuld selbst ebenfalls wieder in zurückkehrenden Noten eingezogen oder bar gedeckt wird. Denselben kann daher neben dem bereitzuhaltenden Barvorrat, welcher einer zwar gewöhnlichen, aber keineswegs allgemeingültigen Annahme nach mindestens etwa ein Viertel bis ein Drittel der umlaufenden Notensumme betragen soll, durch leicht realisierbare Werte in jenen mittels der Notenausgabe erworbenen Forderungen eine vollständige Deckung (bankmäßige Fundation) gegeben werden. Staatspapiergeld hingegen wird in der Regel nicht ausgegeben, um den damit aufgenommenen Kredit wiederum weiter zu begeben, sondern um ein zur Bestreitung des Staatsbedarfes erforderlich gewordenen Anleihen unverzinslich aufzunehmen. Für dieses Papier bieten sich ausschließlich in dem zur Sicherung der Einlösbarkeit (als Metallfundation) hinterlegten Edelmetallschätze stets bereite Deckungsmittel dar, während, falls letztere sich einmal in besonders bewegten oder sogar den geordneten Fortbestand des Staats bedrohenden Zeiten als unzureichend erweisen sollten, es immerhin unmöglich fallen kann, die darüber hinaus erforderlichen Mittel schnell genug zur Papiereinlösung flüssig zu machen, oder auch nur die alsdann in Steuerzahlungen zc. an die Staatskassen um so stärker zurückströmenden Scheine einzubehalten und dadurch aus dem Verkehre zu ziehen.

Uneinlösbares Papiergeld ist dagegen eine Anweisung auf die Einnahmen der Zukunft. Solches wird nur in dem Maße vollständig angenommen, in welchem jene gesichert erscheinen und in welchem es selbst wieder zu Zahlungen an den Ausgeber verwendbar ist. Der Staat kann deshalb leicht, so lange das Vertrauen zur Gewissenhaftigkeit und Vorsicht seiner Verwaltung, der Sicherheit seiner Einkünfte *z.* unerschüttert ist, eine zu den an ihn zu entrichtenden Steuerzahlungen in günstigem Verhältnisse stehende Menge entweder überhaupt nicht oder doch nur mittels der jeweilig verfügbaren Kassenbestände einlösbares Papiergeldes dadurch im Umlaufe und gleichwertig mit Münze erhalten, daß er zusichert, dasselbe jederzeit an Zahlungsstatt, anstatt des Münzgeldes, bei den öffentlichen Kassen und zumal in Steuerzahlungen (Steuerfundation) anzunehmen. In unsicheren Zeiten, und über eine durch die Beträchtlichkeit des Staatskassenverkehrs beschränkte Menge hinaus, kann jedoch uneinlösbares oder wenigstens nicht stets sofort einlösbares Papiergeld nur dadurch im Umlaufe erhalten werden, daß der Staat die Pflicht auferlegt, dasselbe unbedingt oder mindestens bis zu einem gewissen Zahlungsbetrage anzunehmen. Dadurch kann nun zwar der Umlauf von den wirklichen Bedarf an derartigen Zahlungsmitteln weit übersteigenden Massen Papiergeldes, nicht aber auch das erzwungen werden, daß diesem mit teilweisem oder vollständigem Zwangskurse versehenen Papiergelde ein dem Nennwerte, dem gesetzlichen Kurse, entsprechender Wert beigelegt wird.

§ 129.

Papiergeld erhält sich daher, insofern nicht ein gesetzlicher Zwang zu dessen Benutzung nötigt, dauernd nur in der Menge im Verkehr, in der es durch den Kredit des Ausstellers hinreichend verbürgt erscheint und zugleich jeweilig zur Befriedigung des Bedarfs an Zahlungsmitteln erforderlich ist. Der zeitlich je nach letzterem Bedarfe wirklich vorhandene Papiergeldbedarf läßt sich aber niemals im voraus ganz sicher bemessen.

Papiergeld wird jederzeit um so williger angenommen, je größer und dringender der Bedarf nach solchem ist, und um so schwieriger, je geringer der bezügliche Bedarf ist. Mit dem Sinken des letzteren steigern sich die Ansprüche an die Qualität des Papiers.

Der Bedarf an Papiergeld hängt von der schwankenden Größe des wechselnden Geldbedarfes und außerdem von dem Umfange ab, in welchem sonstige Kreditzahlungsmittel benutzt werden. Bei

jederzeit einlösbarem Papiergelde regelt sich die dem Bedarfe entsprechende Menge dadurch von selbst, daß bei abnehmendem Bedarfe die nicht mehr zu dessen Befriedigung erforderlichen Papiergeldscheine an die Kasse des Ausgebers behufs der Auswechslung zurückströmen, und daß bei zunehmendem Bedarfe der Ausgeber Gelegenheit gewinnt, seinen Kredit durch Wiederausgabe der inzwischen zurückgehaltenen Scheine wiederum in größerer Ausdehnung zu benutzen.

Das Anwendungsgebiet des Papiergeldes reicht um so weiter, in je kleineren Stücken es ausgegeben wird, je mehr es also auch in die weniger vermögens- und kaufkräftigen Kreise der Bevölkerung gelangen kann.

§ 130.

Die wirtschaftliche Nützlichkeit des uneigentlichen Papiergeldes, welches so lange, als es unentwertet bleibt, niemandem Verlust bringt, ergiebt sich übrigens daraus, daß dasselbe, während es dem Ausgeber die mit einem unverzinslichen Darlehn verbundenen Vorteile verschafft, dem Lande den kostspieligeren Gebrauch von Metallgeld teilweise erspart und einen verhältnismäßigen Teil des sonst auf letzteres zu verwendenden Kapitals für anderweite Zwecke verfügbar macht; daß es ferner nicht nur die Auszahlung und Versendung größerer Geldsummen wesentlich erleichtert, sondern auch zeitweise Schwankungen des Geldwertes vermindert, indem es das Gleichgewicht zwischen dem jeweiligen Bedarfe an Zahlungsmitteln und dem Vorrathe an solchen erhalten hilft. Letzteren Dienst leistet jedoch eben nur frei umlaufendes, je nach dem wirklichen Bedarfe des Verkehrs in größerer oder geringerer Menge in Umlauf kommendes Papiergeld.

Uneigentliches Papiergeld gewährt dem Ausgeber, insofern es jederzeit einlösbar ist, nur einen stets fälligen und, insofern es uneinlösbar ist, einen seitens des Kreditgebers (Papiergeldinhabers) durch Verwendung bei an die Kassen des Emittenten zu leistenden Zahlungen wenigstens gelegentlich zurückziehbaren, deshalb aber um so weniger wertvollen Kredit, je schwankender die Menge ist, welche davon im Umlaufe bleibt. Der mit der Ausnahme einer unverzinslichen Schuld durch Ausgabe (Emission) von Papiergeld verbundene Vorteil, welcher bei Staatspapiergeld der gesamten Staatsgemeinschaft und bei Banknoten den Unternehmern der Bank zugutekommt,

mindert sich auch unbedingt um so mehr ab, je beträchtlicher der behufs der Einlösung bereit zu haltende Barvorrat und je größer die Zurückhaltung bezüglich der Wiederausgabe von an Zahlungsstatt zurückempfangenen Papiergeldsummen zeitweise sein muß, falls überhaupt gehörige Rücksicht auf stete Erhaltung des Paristandes genommen werden will. Hieraus ergibt sich zugleich, daß der Ausgeber in seinem eigensten Interesse immer darauf bedacht bleiben muß, seinem Papiergelde einen möglichst festen Umlauf zu erhalten, und diesen insbesondere nicht durch zu starke Vermehrung zu gefährden.

Ferner erspart derartiges Papiergeld den Gebrauch von Metallgeld nur ebenso, wie dies durch jedes andere Geldsurrogat innerhalb seines besonderen Anwendungsgebietes geschieht. Dasselbe erlangt in dieser Beziehung lediglich deshalb eine hervortretende Bedeutung, weil es sich im Vergleich mit gewöhnlichen Anweisungen und Wechseln dadurch auszeichnet, daß es auf runde Beträge lautet, ungleich leichter an Andere übertragbar und demnach für die Zwecke des allgemeinen Verkehrs am verwendbarsten ist. Ungeachtet seiner allgemeineren Verwendbarkeit vermag es jedoch wieder ebensowenig, wie irgend ein anderes Kreditzahlungsmittel, das Metallgeld etwa gänzlich als Tauschmittel entbehrlich zu machen, sondern vielmehr nur einen so beschränkten Teil desselben zweckmäßig zu ersetzen, daß daneben immerhin noch hinreichend viel Metall zu Zahlungen an das Ausland, für etwa eintretende Krisen und die Bedürfnisse des kleinen Verkehrs vorhanden bleibt.

Überhaupt eignet sich Papiergeld, welches ohnehin immer der Gefahr der Verfälschung unterliegt, leichter beschädigt und verloren wird als Metallgeld, hauptsächlich nur zur Vertretung größerer Summen, während im Kleinverkehr der Gebrauch von Münzen entschieden bequemer und sicherer ist.

Den wichtigen Dienst, Wertschwankungen des Metallgeldes auszugleichen, leistet endlich das Papiergeld eben nur dann, wenn dasselbe bei gesteigertem Geldbedarfe entsprechend vermehrt (in größerer Menge angeboten), und bei abnehmendem Geldbedarfe verhältnismäßig vermindert wird. Beides ist im allgemeinen bei Banknoten der Fall, weil die Geschäfte der Bank sich je nach der im Geschäftsleben herrschenden Mäßigkeit oder Flaueheit ausdehnen und zusammenziehen, während Staatspapiergeld bis zu seiner Wiedereinziehung durch besondere Einberufung eine weit stetigere Vermehrung der Umlaufsmittel bedingt.

Andauernd hingegen kann der Geldwert nur etwa bedingungsweise durch diejenige Papiergeldmenge niedergedrückt werden, welche fortdauernd im Umlaufe verbleibt, nachhaltig das Angebot an Geldsurrogaten vermehrt und dadurch ganz ähnlich zu wirken vermag wie eine wirkliche Geldvermehrung von gleichem Betrage.

§ 131.

Die Schädlichkeit des eigentlichen Papiergeldes, welches der steten Gefahr der Wertverminderung unterliegt, ergibt sich daraus, daß dasselbe nach eingetretener Entwertung nicht nur das Verschwinden der Münze aus dem Umlaufe, sondern durch seine eigenen Wertschwankungen zugleich alle übeln Folgen herbeiführt, die mit einer fortwährend unsteten Geldwertveränderung unausbleiblich verbunden sein müssen, und somit den Verkehr höchst unsicher macht.

Eigentliches Papiergeld ist eine seitens des Schuldners zwangsweise aufgenommene und seitens des Gläubigers uneinziehbare Schuld. Der Verkehr muß davon so viel aufnehmen, als ausgegeben wird.

Dasselbe verhilft daher auch keineswegs zur Erhaltung des Gleichgewichts zwischen dem jeweiligen Bedarfe an Zahlungsmitteln und dem Vorrathe an solchen, sondern stört vielmehr jenes Gleichgewicht in allen Fällen, in denen durch die Hinzufügung des Papiers zu dem vorhandenen Metallgelde der Gesamtvorrath an Zahlungsmitteln über den Bedarf hinaus vermehrt worden ist. Ein entsprechender Teil des überall mindestens seinem Metallwerte nach vertauschbaren Münzgelbes wird alsdann ins Ausland verdrängt, während das anderwärts keine gesetzliche Zahlkraft habende Papiergeld im Inlande verbleibt.

Dasselbe kann ferner, weil es uneinlösbar und dennoch mit Zwangskurs versehen ist, überhaupt nur etwa ausnahmsweise so lange Pari stehen, als der Kredit des Ausgebers unzweifelhaft feststeht, und die ausgegebene Menge gerade noch dem Bedürfnisse entspricht, bedingt aber, sobald es durch aufkommenden Mißkredit unter den Parivert gedrückt wird, das Eintreten einer Doppelwährung (doppelten Papier-Metall-Valuta), in Folge deren nun das noch übrige Münzgelde, vorerst die Kurantmünze und nachher ebenfalls die Scheidemünze, um so vollständiger aus dem Umlaufe verschwindet, je tiefer der Papierwert sinkt. Schließlich muß demnach sogar zur Emission von ganz kleinem Papiergelde (Scheidepapiergeld) übergegangen werden, um dadurch das fehlende Kleingeld zu ersetzen.

Übrigens beruhen die schädlichen Wirkungen des eigentlichen Papiergeldes, welches nach eingetretener Entwertung das Münzgelde nicht bloß als Tauschmittel, sondern zugleich als allgemeines Preismaß zu verdrängen vermag, hauptsächlich darauf, daß mittels desselben neben dem Metallgelde eben ein zweiter Wertmesser geschaffen wird, der seinerseits in einem schwankenden, je nach dem augenblicklichen Vertrauen zur künftigen Zahlungsfähigkeit des Ausgebers

ungleich wertgeschätzten Zukunftswerte besteht. Indem der papierne Wertmesser in seinem eigenen Werte schwankt, bei wachsendem Mißtrauen plötzlich einschwindet und bei hoffnungsvollerem Zutrauen sich ebenso wieder ausdehnt, treten in oft jähem Wechsel die bereits weiter oben erwähnten Folgen einer Geldentwertung oder Geldwertsteigerung mit ihren Rückwirkungen auf die Vermögensverteilung ein, entwerten oder erhöhen sich also die schwebenden Schuldverbindlichkeiten, während die Papiergeldpreise aller Güter sich ebenfalls verändern, und zwar am schnellsten diejenigen des Metallgeldes, langsamer diejenigen der übrigen Waren. Wegen letzterer Beziehung schlägt bei Abschluß von Geschäften nun selbst die ausdrückliche Vereinbarung auf Zahlung in Münzgeld deshalb nicht mehr vor Verlusten, weil der Kurswert der Münze wenigstens innerhalb kürzerer Zeit leicht noch schneller und ungleichmäßiger schwankt als die allgemeine Kaufkraft des Papiers. Ebenso wenig läßt sich alsdann, weil diese allgemeine Kaufkraft des entwerteten Papiers durchaus nicht in demselben beschleunigten Maße abnimmt, in welchem das Agio der Münze steigt, durch Umrechnung der älteren, vor Aufkommen der Papiervaluta entstandenen Geldschulden nach jenem Kurswerte sicher erreichen, daß der Gläubiger gerade so viel, nicht mehr und nicht weniger, wiedererhält, als er hingegeben hat.

Entwertetes Papiergeld macht sonach als gesetzliches Zahlungsmittel durch seine fortwährenden Wertschwankungen den Verkehr allgemein hin und zumal mit dem Auslande unsicher, erschwert insbesondere auch die Kreditgewährung auf längere Fristen, und verursacht in weiterer Folge der eingetretenen Geschäftunsicherheit eine nach und nach von einem Artikel zum andern fortschreitende und schließlich durchgängig werdende wirkliche Verteuerung aller Waren. Außerdem verschlimmert es auf die Dauer selbst wieder die Finanzlage schon deshalb, weil der Wert des Steuerertrages, insofern nicht etwa z. B. Zölle 2c. in Münze entrichtet werden müssen, mit der Entwertung des Papiers abnimmt, die Beträchtlichkeit der Staatsausgabe dagegen mit dem Steigen der Papiergeldpreise zunimmt, und schädigt zugleich fortdauernd den Staatskredit, der so lange, als die Verzinsung der Staatsschuld in entwertetem Papier erfolgt, ein mißlicher bleibt.

Kreditförderungsmittel.

§ 132.

Befördert wird der Kredit durch alles, wodurch Kreditnehmen und Kreditgeben leichter und gleichzeitig sicherer gemacht wird, also durch Einrichtungen, welche die Be-

nutzung des Kredits vermitteln, durch eigentliche Banken und besondere Kreditanstalten sowie namentlich auch durch wirksame Kreditgesetze.

Nebenbei können zu den Kreditförderungsmitteln außerdem noch solche Einrichtungen gerechnet werden, welche die Beurteilung der vorhandenen Kreditfähigkeit erleichtern. So wird z. B. rücksichtlich des auf Grundbesitz zu gewährenden Kredits die Beurteilung der Kreditfähigkeit erleichtert durch das Vorhandensein einigermaßen zuverlässiger Anschläge von Grundstücken und Gebäuden, durch die Steueranschläge der Grundsteuer-Kataster und durch die Kenntnis des Betrages, zu welchem Gebäude gegen Feuergefährdung versichert sind.

§ 133.

Unter Banken verstand man ursprünglich Anstalten, welche ein von den Unternehmern zusammengeschoffenes Kapital zur Vermittelung von Zahlungen und zur Betreibung von Geldgeschäften benutzten.

Im Laufe der Zeit aber haben sich die Banken zu all-gemeinhin mit Kredit handelnden Unternehmungen erweitert, als welche dieselben nunmehr, indem ihr eigenes Kapital den Garantiefond abgiebt, Kreditgeschäfte machen.

Schon frühzeitig war an solchen Marktplätzen, wo verschiedene Völker mit einander verkehrten, das Abschätzen der Münzen und der Metalle, das Wägen derselben und das Ermitteln ihres Gehalts sowie der damit in Verbindung stehende Geldwechsel und Handel mit Edelmetallen ein besonderer, nicht leicht zu entbehrender Geschäftszweig geworden. Im Mittelalter wurde dann die italienische Benennung Banco für den Tisch, welchen der Schätzer und Wechsler aufschlug, um daran seine Geschäfte zu betreiben, die Bezeichnung für das Gewerbe selbst, das sich nach und nach über den Kreis des Geldwechslergeschäfts auf die Übernahme fremder Gelder zur Aufbewahrung, auf die Leistung von Zahlungen nach erhaltener Anweisung, auf Gewährung von Vorschüssen u. ausdehnte, und sich dadurch zum Bankiergeschäfte erhob, aus welchem nachher das nicht mehr von Einzelnen, sondern von mehreren Gesellschaftern (Einlegern, Teilnehmern, Aktionären) betriebene Bankgeschäft hervorging.

Ebenso waren die ersten Banken lediglich Anstalten, bei denen größere Geschäftsleute Geldsummen zur Bestreitung ihrer gegenseitigen Zahlungen einlegten, um diese durch bloßes Ab- und Zuschreiben von dem Konto des die Zahlung Leistenden auf das Konto

des Empfängers der Zahlung in einem der Gefahr der Verfälschung zc. nicht unterworfenen Bankgelde ausgleichen zu können. In der That konnte auch, da in früherer Zeit die Münzen oft schlecht waren und häufig ein sehr beschränktes Umlaufgebiet hatten, Münzverlusten und anderen aus der Verschiedenheit der Münzen hervorgehenden Unzulänglichkeiten am einfachsten dadurch vorgebeugt werden, daß man bei den Banken die Münzen nur nach ihrem Metallgehalte annahm und diesen auf ein bestimmtes Bankgeld, auf Metalleinheiten, entweder das Gewicht selbst oder ein in Münze gar nicht ausgeprägtes Rechnungsgeld, reduzierte. Späterhin wurden die in der Bank gemachten Einlagen ebenfalls zu Leihgeschäften auf kurze Fristen benutzt, und im Verlaufe der Zeit verband man, um den Bankkredit möglichst vielseitig auszunützen, mit den ursprünglichen Geldgeschäften überhaupt die verschiedenartigsten Kreditgeschäfte. Die früheren „Geldbanken“, welche ihre Geschäfte mit eigenem Kapital machten und nur nebenbei hierzu den ihnen durch anvertraute Gelder oder durch Annahme auf sich selbst ausgestellter Anweisungen (Banknoten) gewährten Kredit mitbenutzten, erweiterten sich so nach und nach zu „Kreditbanken“, zu Kredit vermittelnden Unternehmungen, welche Kredit aufnehmen, um denselben weiter zu begeben, und die Sicherheit ihrer Geschäftsführung durch das zur zeitweiligen Übertragung von Ausfällen sowie zur schließlichen Deckung wirklicher Verluste verfügbare Stammkapital verbürgen, den erstrebten Gewinn aber wie jedes andere Handelsgeschäft dadurch erlangen, daß sie ihre Ware, den Kredit, sich möglichst wohlfeil zu verschaffen und thunlichst vorteilhaft wieder zu verkaufen suchen.

Die Banken sind entweder Privat- oder Staatsbanken. Letztere werden unmittelbar vom Staate oder wenigstens unter dessen Beteiligung (gemischte Banken) errichtet und vermitteln, neben dem Betriebe sonstiger Bankgeschäfte, Geldgeschäfte des Staates, die Übernahme und den Absatz von Staatsanleihen zc. Die hiermit für den Staatshaushalt verbundenen Vorteile lassen sich beim Vorhandensein hinlänglich großer und zuverlässiger Privatbanken in ähnlicher Weise auch dadurch erreichen, daß die Finanzverwaltung in regelmäßige Geschäftsverbindung mit einer solchen tritt.

§ 134.

Die wichtigsten Bankgeschäfte sind neben dem Handel in geprägten und ungeprägten edlen Metallen: das Depositengeschäft, das Girogeschäft, das Zettelgeschäft, das Kontokorrentgeschäft, das Diskonto- oder Wechselgeschäft, das Lombard- und Hypothekengeschäft, und endlich das Effekten-

Der Münzenhandel ist notwendig mit dem Handel in Edelmetall verbunden, da fremde Geldsorten häufig eben nur als Metall zu verwerten sind. Übrigens wird der Geldwechsel gegenwärtig weniger von den großen Bankinstituten, welche sich höchstens etwa mit dem Ankauf beträchtlicherer Summen zu befassen pflegen, als von den Privatbanken oder als besonderes Geldwechslergeschäft betrieben.

Beim Depositengeschäft erfolgt die Hinterlegung entweder zur Aufbewahrung, zur Verwaltung oder zur Benutzung. Ein Deposit zur Aufbewahrung liegt vor, wenn ein Wertgegenstand behufs zeitweiser Aufbewahrung hinterlegt wird, um ihn dadurch irgend welchen Gefahren zu entziehen. Ein Deposit zur Verwaltung dagegen ist dasjenige, welches der Bank, die dabei nicht allein Aufbewahrerin, sondern auch Beauftragte wird, mit dem Auftrage übergeben wird, die auf dasselbe Bezug habenden Geschäfte zu besorgen. Ein Deposit zur Benutzung endlich besteht darin, daß die Bank Geldbeträge unter bestimmten Bedingungen über Verzinsung und Rückzahlung annimmt, um dieselben entweder auf Verlangen jederzeit oder nach Ablauf einer bestimmten Frist ihrem Werte nach zurückzugeben. Derartige Deposite sind Darlehen, deren Wert für die Bank von der Dauer und Sicherheit des ihr dadurch gewährten Credits abhängig ist. Sie sind in demjenigen Betrage ihrer Gesamtsumme, welcher nicht zur Bestreitung der laufend verlangten Rückzahlungen gebraucht wird, in der Bankkassa entbehrlich, für andere Zwecke verfügbar und können daher inzwischen wieder zum größten Teile auf entsprechend kurze Fristen ausgeliehen werden.

Das Giro-Geschäft, durch welches ursprünglich namentlich auch eine feste Valuta geschaffen werden sollte, besteht in der Vermittlung kaufmännischer Zahlungen durch einfache Umschreibung (Girierung), durch Zu- und Abschreiben auf den Kontos, welche die betreffenden Geschäftsleute mittels Einzahlung bei der Bank auf ihren Namen eröffnet haben. Später kam es auf, über diese Einlagen außerdem durch Anweisungen zu Gunsten Solcher zu verfügen, die kein Girokonto haben, und die z. B. in Silberbarren gemachten Einlagen teilweise zu Vorschüssen auf Gold u. zu benutzen. Eigentlich sind und bleiben jedoch die Einlagen auf Girokonto nur Depositen zur Verwaltung, denen gegenüber die Bank als gemeinschaftliche Kassensührerin der Einleger erscheint, weshalb sie solchenfalls für die Aufbewahrung und Zahlungsvermittlung gewisse Vergütungen (Provisionen) zur Deckung ihrer Geschäftskosten beansprucht.

Das Zettel- oder Banknoten-Geschäft besteht in der Ausgabe von Bankpapiergeld (Zettel oder Noten), d. h. von Anweisungen der Bank auf sich selbst, welche auf Sicht an den Überbringer zahlbar sind. Dasselbe hat sich aus dem Depositengeschäft

durch Ausstellung von Depositen Scheinen für abgerundete Teilbeträge des hinterlegten Geldes zu dem zweiten Haupthilfsmittel entwickelt, mittels dessen die Banken gegenwärtig Kredit aufnehmen, aber schließlich doch lediglich in dem Maße aufzunehmen vermögen, in welchem gleichzeitig ein die Notenausgabe ermöglichender Bedarf nach Darlehen vorhanden ist. Die bereits weiter oben bei Erörterung des Papiergeldes näher erwähnten Banknoten gleichen, als in Anweisungen auf Sicht gegebene Zahlungsverprechungen, einem stets fälligen Deposit, wodurch wenigstens teilweise auch nur ein stets fälliger Kredit zur Verfügung gestellt wird. Dieser darf seitens der Bank ausschließlich so benutzt werden, daß die Einlösung der eingehenden Noten gegen bares Geld stets möglich ist, und daß durch pünktliche Bewirkung letzterer der Bankkredit selbst unverletzt aufrecht erhalten werden kann. Die Guthaben der Banknoteninhaber können daher, insoweit sie nicht behufs hinlänglicher Anfüllung des als Einlösungsfond jeweilig in ungleicher Höhe benötigten Barvorrates ohnehin wirklich in Metall vorrätig gehalten werden müssen, nur zu solchen Geschäften benutzt werden, aus welchen sie stets wieder, wie z. B. insbesondere aus dem Diskonto- und Lombardgeschäft, in verhältnismäßigem Betrage und innerhalb kurzer Frist zurückziehen sind. Grundeigentum, Hypotheken u. würden hingegen zwar eine bedingungsweise sichere, jedoch im einzelnen und zumal im ganzen zu schwer realisierbare Notendeckung abgeben, welche allerhöchstens für denjenigen Notenteil als ausreichend zu erachten wäre, von welchem man etwa annehmen wollte, daß er sich selbst noch während der allerschlimmsten Krisen zwangslos im Umlaufe erhalten ließe und deshalb überhaupt keine bankmäßige Deckung bedürfte.

Das aus dem älteren Girogeschäft hervorgegangene und mit dem Inkasso-Geschäft, der Einziehung fremder Forderungen, welche an die Bank durch Anweisungen oder Wechsel übertragen worden sind, in nächstem Zusammenhang stehende Kontokorrent-Geschäft besteht in der Gewährung einer laufenden Rechnung, welche in Bezug auf das gegenseitige Soll und Haben der Bank und des Rechnungshabenden unter beiderseitiger Anrechnung von Zinsen nur von Zeit zu Zeit abgeschlossen wird. Eine solche wird entweder als Depositenrechnung durch Einzahlungen oder als Kassenrechnung gegen verbürgten Kredit und nur ausnahmsweise auf Blanko-Kredit, d. h. auf einen Kredit, für welchen lediglich der Kontokorrent-Inhaber haftet, eröffnet. Über die durch Übertragung von Bargeld oder Geldforderungen entstandenen Depots und den ihnen irgendwie eingeräumten Kredit verfügen die Kunden, für welche die Bank zum Einnehmer, Kassenhalter und Zahlmeister wird, durch Zahlungsanweisungen auf ihr Guthaben auf besonderen, von der Bank ihnen übergebenen Formularen, sogenannte Checks.

Die Checkzahlung erspart dabei nicht nur dem Einzelnen die Notwendigkeit einer größeren Kassenhaltung, sondern erleichtert zugleich die Ausgleichung der gegenseitig zu leistenden Zahlungen durch bloße Umschreibung in den Bankbüchern oder durch Kompensation der wechselseitigen Forderungen unter den verschiedenen Bankhäusern.

Der Check drängt an sich zu baldiger Regulierung nach kurzem Umlauf, da der Aussteller nur kurze Zeit haftet für die Einlösung, der Empfänger aber immerhin unsicher sein mag, ob jener wirklich ein Guthaben bei der betreffenden Bank besitzt. — Sind beide Deponenten bei derselben Bank, so kann die Regulierung stattfinden ohne Barzahlung durch Gutschrift auf dem Konto des Empfängers und Abschreiben auf dem des Ausstellers. Andernfalls kann die Bank des Empfängers den Betrag diesem gutschreiben und ihn von der Bank des Ausstellers bar erheben oder, wenn diese Gegenforderungen an sie hat, zur Kompensation bringen.

An Plätzen mit bedeutendem Zahlungsverkehr geschieht dies an den sogenannten Abrechnungsstellen, indem die Vertreter der beteiligten Banken täglich zu bestimmter Zeit zusammenkommen, um ihre gegenseitigen Forderungen durch Kompensation auszugleichen. Die Differenzen werden bar beglichen oder durch Zu- resp. Abschreiben auf die betreffenden Konti bei einer Zentralbank (oder durch Checks derselben) geregelt (Clearing-House in London, Abrechnungsstellen der Reichsbank in Deutschland).

Unter Diskonto-Geschäft versteht man die Übernahme und Auszahlung von Platzwechseln vor deren Verfall unter Abzug der Zinsen für die Zeit vom Tage der Auszahlung bis zum Verfalltage als des Preises für den gewährten Kredit. Unter Wechsel-Geschäft dagegen begreift man den Ein- und Verkauf nicht am Sitze der Bank zahlbarer Wechsel, wobei neben dem Preise des dadurch gewährten Kredits, dem Diskonto (dem Zinsfuße für frühere Zahlung), noch der Preis der Wechsel selbst, der Kurs derselben, in Betracht kommt. Durch die Diskontierung erlangt der forderungsberechtigte Geschäftsmann die Möglichkeit, sein Kapital schon vor dem Fälligkeitstermine wieder zu neuer Verwendung flüssig zu machen.

Das Leih-Geschäft, Pfand- oder Lombard-Geschäft (deshalb so genannt, weil man nach der Entstehung von Leihhäusern in der Lombardei die Einrichtung solcher durch Lombarden auch in andere Länder übertragen wurde) besteht in der Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung beweglicher Wertgegenstände. Als Unterpfand werden dabei namentlich Edelmetalle und Wertpapiere angenommen, außerdem jedoch nur solche Waren, welche der Gefahr des Verderbens oder der Entwertung nicht leicht unterworfen sind und ohne Schwierigkeit bei der Bank selbst oder in Lagerhäusern in Verwahrung genommen werden können. Die Be-

Leihung selbst kann hierbei immer nur auf kürzere Zeit geschehen, während die Höhe derselben durch das Maß der möglichen Entwertung des Unterpfandes beschränkt ist. Sie ermöglicht für den Eigentümer des Pfandes die einstweilige Benutzung des Wertes eines nicht gern gänzlich weggegebenen Gegenstandes oder auch die Möglichkeit, eine für die Verwertung geeignetere Zeit abwarten zu können.

Das Hypotheken-Geschäft besteht in der Beleihung von unbeweglichen Unterpfändern, von Ländereien und Gebäuden. Solche Darlehen, welche nicht auf kurze Zeit bemessen werden können, vermag aber eine Bank nur dann zu machen, wenn sie selbst entweder in ihrem eigenen Kapitale oder in sonstigen Mitteln genügend lange Kredit besitzt.

Das Effekten-Geschäft oder Geschäft in Börsenpapieren besteht in dem An- und Verkauf kurzhabender Wertpapiere (Effekten), Schuldverschreibungen der Staaten, Aktiengesellschaften zc., um entweder nur den Verkehr mit diesen Papieren gegen Provision zu vermitteln oder in denselben selbst zu spekulieren.

Diese verschiedenen Bankgeschäfte haben sich nach und nach aus dem Geldwechsel und dem Depositen- nebst Giro-Geschäft eben so entwickelt, wie seinerzeit aus dem Wechsler der Bankier und aus dem Teilnehmer an der Girobank der das Bankkapital aufbringende Aktionär hervorging. Je nach dem Vorherrschenden des einen oder anderen Geschäfts unterscheidet man die Banken in Depositen-, Giro-, Zettel-, Kontokorrent-, Diskonto-, Lombard-, Hypotheken-, Effekten-Banken zc. Jede derselben muß jedoch mindestens zwei Hauptgeschäfte betreiben, ein Passivgeschäft, durch welches neben dem eigenen Kapital die Mittel zur Zahlungsvermittlung oder zum Kreditgeben beschafft, und ein Aktivgeschäft, durch welches die eigenen und fremden Kapitalien mittels Ausleihens zc. nutzbar gemacht werden.

Die Gefahren endlich, denen die Banken so oft beim Betriebe ihrer Geschäfte erlagen, sind meist dadurch herbeigeführt worden, daß diese Anstalten einen Kredit verkauften, den sie selbst zwar in gleichem Betrage, aber nicht auch in gleicher Qualität hatten. Namentlich ist häufig der Kredit, welchen die Banken den Staaten und deren Regierungen gewährten, sehr verschieden von demjenigen gewesen, der ihnen selbst zur Verfügung stand. Es ist deshalb z. B. jedenfalls zweckmäßiger, das sogenannte „Notenmonopol“ nicht durch ein seitens der Bank dem Staate gegebenes Darlehen, sondern durch einen Anteil am Reingewinn oder durch eine sonstige Gegenleistung bezahlen zu lassen.

§ 135.

Als besondere Kreditanstalten erscheinen alle diejenigen Anstalten, welche nicht allgemein hin, sondern viel-

mehr ausschließlich oder doch wenigstens ganz überwiegend für bestimmte einzelne Bedürfnisse und Zwecke die Vermittelung zwischen den Creditsuchenden und den Kredit anbietenden entweder auf Grund einer Gemeinschaft des Kredits seitens der Kreditbedürftigen oder mittels eines durch die ausleihenden Unternehmer aufgebrauchten Kapitals übernehmen.

Das gleichzeitige Betreiben ganz verschiedenartiger Kreditgeschäfte durch eine und dieselbe allgemeinere Kreditanstalt ist theils nahegelegt, falls jene sich gegenseitig bedingen oder wenigstens angemessen ergänzen, theils unumgänglich, wenn sich für den Betrieb gleichartiger Kreditgeschäfte noch kein hinreichend großer Wirkungskreis darbietet, oder gerechtfertigt durch die beträchtliche Größe eines derartigen Unternehmens, welche zur Verbindung unterschiedlicher Geschäfte befähigt. Die Notwendigkeit und zunehmende Unentbehrlichkeit besonderer, für bestimmte einzelne Bedürfnisse und Zwecke berechneter Kreditanstalten aber beruht darauf, daß die Qualität des Kreditbedürfnisses je nach den Zwecken, für welche Kredit gesucht wird, äußerst verschieden ist, und daß diese Verschiedenheit bei gesteigerter Kreditbenutzung immer schärfer hervortritt.

Letztere Anstalten vermögen übrigens durch ihr vermittelndes Dazwischentreten zwischen Schuldner und Gläubiger ebenfalls nicht mehr zu leisten, als daß sie für solche Unternehmungen und wirtschaftliche Zwecke, welche mit größter Wahrscheinlichkeit dann einen günstigen Erfolg erwarten lassen, wenn sie mit ausreichendem Kapital unternommen und verfolgt werden, dieses Kapital unter möglichst vorteilhaften, sowie insbesondere dem eigenartigen Kreditbedürfnisse der Schuldner entsprechenden Bedingungen verschaffen, und zugleich für die Besitzer von zum Ausleihen bestimmten Geldkapitalien das Kreditgeben durch Übernahme des damit verbundenen Wagnisses, Beseitigung der beim unmittelbaren Ausleihen an Einzelne zu befürchtenden Unzuträglichkeiten, Erleichterung der Zurückforderung oder Forderungsübertragung u. dgl. thunlichst sicher und zuzagend machen.

§ 136.

Unter diesen besonderen Kreditanstalten sind hauptsächlich zu unterscheiden neben den älteren, zur Übertragung vorübergehender Not bestimmten Leihanstalten, den Leihhäusern und Hilfskassen, zunächst Grundkreditanstalten (Immobilienkreditanstalten), welche für den Grundbesitz den auf Grundstücke und Gebäude zu nehmenden langfristigen

Kredit vermitteln, und alsdann Betriebskreditanstalten (Mobiliar-Kreditanstalten), welche den Unternehmungen des einen oder anderen Erwerbszweiges kurzfristigeren Kredit für die Zwecke des laufenden Betriebs gewähren, wogegen die Begründungs-Kreditanstalten (Kredit-Mobiliars) die Beschaffung des behufs Gründung und Erweiterung größerer gewerblicher Unternehmungen erforderlichen Kredits übernehmen wollen.

Die älteren Leihanstalten haben gegenwärtig ihre ursprüngliche Bedeutung als halbe Wohlthätigkeitsanstalten nur noch für diejenigen Fälle behalten, in denen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes in Nothfällen Kredit gesucht wird. Dieselben können in Leih- oder Pfandhäuser und in Hilfskassen unterschieden werden. Erstere leihen nur gegen Faustpfänder, letztere auch ohne Unterpfand auf die Hoffnung hin, daß die augenblickliche Bedrängnis des Borgenden eine nur vorübergehende sein werde.

Grundkreditanstalten sind theils als Landes-Kreditanstalten unmittelbar von den Regierungen, theils als besondere Hypothekenbanken von Privatunternehmern auf Grund eines eingeschossenen Aktienkapitales oder von Korporationen mittels im Vermögen derselben befindlicher Kapitalien gegründet, am häufigsten aber als Kreditvereine (landschaftliche Kreditanstalten, Landschaften) dadurch gebildet worden, daß sich Grundeigentümer zu einem Kreditverbände vereinigten. Solche Anstalten sichern und erleichtern den gegen Verpfändung von Grundeigentum zu gebenden und zu nehmenden Kredit dadurch, daß eine Gesamtheit für die Schuld, deren Verzinsung und Rückzahlung haftet, welche letztere seitens des einzelnen Schuldners in der Regel auch durch Tilgung mittels eines dem gewöhnlichen Zinse zugeschlagenen Tilgungsprozentes oder in Teilzahlungen bewirkt werden kann, und daß ferner Pfandbriefe (Obligationen) kurshabende und deshalb leicht umzusetzende Papiere sind, während die Übertragung gewöhnlicher Hypothekarschuldverschreibungen an Andere mit Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten verbunden bleibt. Ihre nähere, hier nicht weiter zu verfolgende Einrichtung ist zwar im einzelnen wieder vielfach verschiedenartig, im allgemeinen aber um so entwickelter, je mehr die solidarische Haftung der Schuldner und das Kündigungsrecht der Gläubiger hinwegfällt, auf die Inanspruchnahme außerordentlicher Vorrechte verzichtet und die mögliche Höhe der Beleihung dem vollen Werte des Unterpfandes anzupassen gesucht wird. Die Hypothekenbanken haben den vorwiegend landwirtschaftlichen Kreditvereinen gegenüber den Vorzug einer mehr bankmäßigen Organisation

voraus, zufolge deren sie nebenbei zugleich dem Mobiliarkreditbedürfnisse des Landwirthes zu dienen und bedingungsweise sogar insoweit Papiergeld auszugeben vermögen, als dieses nicht etwa nur in hierzu ungeeigneten hypothekarischen Forderungen eine unzulängliche, sondern in jeder Zeit verfügbaren Barbeständen und sonstigen durch anderweite Geschäfte erlangten leicht realisierbaren Werten die wirklich erforderliche Deckung findet.

Anderseits wollen die Hypothekenbanken naturgemäß nicht nur die Verwaltungskosten decken, sondern auch einen Gewinn erzielen, so daß ihre Benutzung gegenüber den landwirtschaftlichen Kreditanstalten erheblich verteuert wird, und die Errichtung und Benutzung letzterer in vielen Fällen landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses den Vorzug verdient.

Eine besondere Art von Immobilarkreditanstalten bilden endlich die gewöhnlich als sogenannte Rentenbanken eingerichteten Ablösungs- und Meliorationskassen. Erstere vermitteln die Beschaffung und Tilgung von Kapitalien zur Ablösung von auf Grundstücken ruhenden Lasten, letztere diejenige von Anlagekapitalien zur Ausführung solcher Grundstücksverbesserungen, z. B. Ent- und Bewässerungsanlagen, welche durch ihre Wirkungen die Leistungsfähigkeit des Grundbesitzers nicht nur sicher, sondern ebenfalls alsbald und nicht erst in ferner Zukunft verhältnismäßig erhöhen. Beide gewähren jene Vermittelung, indem sie die betreffenden Kapitalbeträge durch Ausgabe von Schuldscheinen (Rentenbriefen) aufbringen und von den Verpflichteten in Zeitrenten, mittels deren die ganze Schuldbigkeit innerhalb einer bestimmten Reihe von Jahren getilgt wird, wieder einzuziehen, bezüglich auch die schnellere, volle oder teilweise Tilgung durch Kapitalzahlungen freistellen.

Zu den gleichfalls entweder durch Vereinigung der Kreditbedürftigen oder durch besondere Unternehmer eingerichteten Betriebskreditanstalten zählen neben den überwiegend dem Handel und der Großindustrie dienstbaren Bankeinrichtungen insbesondere auch alle diejenigen Geschäftskreditanstalten, welche an solche, die bei Banken keinen Kredit finden, dennoch aber sowohl kreditbedürftig als kreditfähig sind, mit Rücksicht auf ihre Erwerbsverhältnisse und auf noch nicht vollendete oder wenigstens noch nicht verwertete Hervorbringungen hin Vorschüsse gewähren, z. B. also die durch Vergesellschaftung von kleineren Gewerbetreibenden zc. gebildeten Vorschußvereine (Volksbanken), bei denen recht eigentlich eine Gemeinschaft des Geschäftskredits zur Grundlage für den gewerblichen Kredit des Einzelnen gemacht wird, und verschiedene andere Vorschuß- und Darlehnskassen. Derartige Einrichtungen dienen sämtlich dazu, das während der Produktion bis zum Verkaufe des Produktes in jener angelegte Kapital vor der Zeit, zu welcher es durch Eingang des Verkaufspreises wieder flüssig wird, verfügbar zu machen.

Die Begründungs-Kreditanstalten (Industrie-Kreditanstalten), welche sonst vereinzelt bleibende Kapitalien zu einer überlegenen Kapitalmacht vereinigen wollen und sich weitere Mittel zur Gewährung langläufiger Vorschüsse durch Ausgabe verzinslicher, auf den Namen oder Inhaber lautender Schuldverschreibungen zu verschaffen suchen, sind erst in neuerer Zeit durch das Kreditbedürfnis der großen und namentlich der durch Aktiengesellschaften bewirkten Unternehmungen hervorgerufen worden. Solche Anstalten vermögen nun allerdings für industrielle oder Kredit handels-Unternehmungen, z. B. von Eisenbahnen, Kanälen, Bergwerken u., indem sie sich anfänglich an diesen durch Übernahme von Aktien oder in anderer Weise beteiligen, die Bildung eines ausreichenden Kapitals zu vermitteln. Sie könnten auch, wenn sie an den vermitteltst ihrer Hilfe begründeten oder erweiterten Geschäften längere Zeit hindurch in nach und nach vermindertem Maße einstweilen beteiligt bleiben, deren Fortgehen wesentlich fördern, und ferner überhaupt durch selbst betriebene Bankgeschäfte solchen Wertverlusten am Aktienkapital vorbeugen, welche nicht durch den Betrag des zu erwartenden Reinertrages, sondern durch sonstige Umstände, z. B. durch ein infolge anderweit großen Kapitalbedarfs starkes Angebot von derartigen Effekten, bedingt sind. Um möglichst hohe Gewinnste zu erzielen, trachten dieselben jedoch meist nur danach, die gezeichneten Aktien thunlichst bald wieder, nachdem es gelungen ist, Zutrauen zu dem neuen Unternehmen zu erwecken, zu günstigem Kurse vorteilhaft zu verkaufen, und ihr Kapital in so gearteten Spekulationen durch fortwährend neue Emissionen von Aktien und Prioritätsobligationen schnell umzuschlagen. Außerdem stehen diesen Allerlei unternehmenden Kreditanstalten die beiden nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten entgegen, daß einerseits ihre Leitung ungemein schwierig, die Art ihres Geschäftemachens für eine Aktiengesellschaft gar zu verwickelt, und andererseits das Bedürfnis, welches sie befriedigen wollen, je nach dem jeweiligen Erwachen oder Ruhen der Lust zur Neubildung von Gesellschaftsunternehmungen ein ungleichmäßig eintretendes ist.

Fehlt es ihnen nun zeitweilig im Hauptgeschäft, dem Gründungs-geschäft, an geeigneter Geschäftsgelegenheit, so müssen sie ihre Mittel mehr als bisher in bis dahin nebenbei betriebenen gewöhnlichen Bankgeschäften nutzbar zu machen suchen, was alsdann mit dazu beiträgt, daß die als „Universalunternehmungsanstalten“ gescheiterten besonderen „Gründungsbanken“ sich schließlich zu allgemeinen Industrie- und Handelsbanken umbilden, welche allgemeinhin den von größeren industriellen und Handels-Unternehmungen gebrauchten Kredit vermitteln.

§ 137.

Kreditgesetze befördern die Kreditbenutzung, indem dieselben durch Gewährung von Rechtsschutz das Kredit-

geben sicherer und das Kreditnehmen leichter machen. Vollständig wirksam sind aber freilich Schuldgesetze nur dann, wenn sie dem Gläubiger rasch und ohne verhältnismäßige Weitläufigkeiten zu seinem Rechte verhelfen.

Kreditgesetze ergänzen die privatwirtschaftlichen Grundlagen des Kredits. Dadurch, daß der etwa fehlende oder saumselige Wille des seiner Verbindlichkeit nicht nachkommenden Schuldners sofort durch obrigkeitlichen Zwang ersetzt werden kann, schränkt sich die mit dem Kreditgeben verbundene Verlustgefahr auf die Fälle ein, in denen die Vermögenslage des Schuldners und bezüglich der Wert des Unterpfandes bei der Kreditgewährung überschätzt wurde oder inzwischen eine unvorhergesehene Verschlechterung erlitten hat, während mit der Verminderung jener Gefahr zugleich das Kreditnehmen unbehinderter und der Preis des zu erlangenden Kredits selbst niedriger wird.

Die Strenge der Schuldgesetze, die in früherer Zeit infolge der rücksichtlich der Kreditbenutzung vorherrschenden Zustände am härtesten zu sein und dagegen in späterer Zeit dadurch abgeschwächt zu werden pflegt, daß bei zunehmender Kreditbedürftigkeit zunächst mildere Bestimmungen Eingang finden, welche den Schuldner vor Bedrückungen durch den Gläubiger schützen wollen, nimmt daher auf den höheren Kulturstufen, wo der Kredit ein allgemeines und unentbehrliches Bedürfnis geworden ist, regelmäßig wieder zu. Eben deshalb fallen schließlich auch die vordem nicht seltenen Eingriffe in die Rechte der Gläubiger durch vorübergehende Außerkraftsetzung (Suspension) bestehender schuldgesetzlicher Vorschriften, z. B. durch General- und Spezialmoratorien etc., insoweit hinweg, als nicht etwa ausnahmsweise ein derartiges Einschreiten, z. B. kurze Verlängerung der Wechselfristen während einer augenblicklich infolge plötzlicher Störung der öffentlichen Ordnung eingetretenen Geschäftsstockung, wegen der dadurch möglichen Verhütung von sonst noch größeren Verlusten, mit Rücksicht auf das Gesamtinteresse der Gläubiger und Schuldner wirklich gerechtfertigt erscheint.

Insbesondere aber wird der Geschäftskredit durch strengere Ausbildung des Wechselrechts und der Grundkredit durch vollkommenerer Entwicklung des Hypothekenrechts gefördert. Die Wechselstrenge ermöglicht es, den Gläubiger in Bezug auf seine Forderung zu sichern, ohne dem Schuldner die freie Verfügung über den in seinem Geschäftsbetriebe umlaufenden Gegenwert zu nehmen. Ebenso giebt ein wohlgeordnetes Hypothekenwesen mit öffentlicher Führung von Grund- und Hypothekenbüchern, ohne dem Schuldner die Verfügung über das Unterpfand zu entziehen, dem Gläubiger die Sicherheit, daß weder sein Forderungsrecht selbst irgendwie angezweifelt, noch

die ihm mittels Verpfändung eines bestimmten Grundstückes für die bestimmte Forderungssumme eingeräumte Sicherstellung durch gleichberechtigte Ansprüche Anderer vereitelt werden kann. Ohnedem könnten Immobilien überhaupt nur dann ein Realsicherheit gewährendes Pfandobjekt abgeben, wenn der Gläubiger dieselben entweder, wie z. B. bei der früher üblich gewesenen „Sakung“, vermöge Überlassung mit Vorbehalt der Wiedereinlösung durch Kapitalrückzahlung vollständig übergeben, oder mindestens an denselben ein gutherrliches Anrecht erhielt, wie dies z. B. noch bei dem später aufgetommenen Kente- oder „Gültkaufe“, der Belastung des im Besitz des Schuldners verbleibenden Grundstücks mit einem durch Rückzahlung des Kapitals wieder ablösbaren Zinse, der Fall war.

Kommunikationsmittel.

§ 138.

Das Transport- und Kommunikationswesen oder Verkehrswesen im engern Sinne umfaßt diejenigen privat- und gemeinwirtschaftlichen Vorkehrungen und Einrichtungen, welche den Personen-, Güter- und Nachrichtenverkehr vermitteln. Diese dienen also als Mittel der räumlichen Übertragung zur Versendung von Sachgütern sowie zur Beförderung von Personen und Nachrichten von einem Ort zum andern und zur weiteren Verbreitung von Anzeigen und Mitteilungen verschiedenster Art.

Zu den Kommunikationsmitteln, den Transport- und Veröffentlichungsmitteln, zählen daher: erstens Wegeanlagen und Transportanstalten, also z. B. einerseits die durch Meere, Seen und Flüsse zwar freiwillig dargebotenen, jedoch erst durch die Anlage von Häfen, Leuchttürmen, Leinpfaden, durch Korrektur des Fahrwassers zc. recht benutzbar werdenden, oder durch Kanalbauten künstlich geschaffenen Wasserwege, die durch Pfadbahnung, Straßenanlegung, Erbauung von Chausseen und Eisenbahnen hergestellten Festlandswege mit den sie ergänzenden Überbrückungen zc., die Telegraphen- und Telephonleitungen und die den Luftweg benutzenden optischen oder akustischen Telegraphen; andererseits alle Transport schaffenden Unternehmungen (Transportgewerbe), welche unter Anwendung von Arbeit (Transportarbeit) vermittelst Benutzung von Wegen und der Eigenart dieser angepassten Transportvehikeln, von Trag- oder Fahrzeugen (Traggestellen, Sätteln, Schlitten, Wägen, Schiffen, Luftballons zc.) und fortbewegenden Kräften (der Menschen und Tiere, des Windes

und Dampfes oder der Elektrizität 2c.), Transportleistungen produzieren und bezüglich verkaufen, insbesondere die Posten, Telegraphen- und Telephon- und Eisenbahnbetriebsanstalten; zweitens Zeitungen und Anzeigebblätter 2c., welche ihrerseits ebenso, wie überhaupt die gesamte Presse, zu besserer Befriedigung nicht nur materieller, sondern auch geistiger Verkehrsbedürfnisse verhelfen.

Als Bedingung eines räumlich ausgedehnten Güterausstausches sind die Verkehrsmittel Voraussetzung und Folge zugleich der lokalen (nationalen und internationalen) Arbeitsteilung. Sie bewirken den Transport der Güter zwischen den einzelnen Produktions- und den Konsumtionsorten und ermöglichen so die arbeitsteilige Gütererzeugung und -Versorgung, die ihrerseits wiederum in jener für die moderne Volkswirtschaft charakteristischen Wechselwirkung gebieterisch die Ausbildung und Vermehrung der Verkehrsmittel und Wege verlangt. Der Personen- und Nachrichtenverkehr vermittelt die Kenntnis der örtlich verschiedenen Bedürfnisse und der vorhandenen Gütermengen und ermöglicht so die Verbindung zwischen den einzelnen Wirtschaftseinheiten zum Zwecke des Güterausstausches und der Bedürfnisbefriedigung.

Andererseits sind die Verkehrsmittel eins der wichtigsten und unentbehrlichsten Werkzeuge gesellschaftlicher Kultur sowie insbesondere des Staates in seiner politischen und administrativen Bethätigung und wirken mittelbar auch von hier aus auf das Wirtschaftsleben ein.

§ 139.

Welche Kommunikationsmittel örtlich und zeitlich überhaupt möglich sind, das hängt von der jedesmaligen Größe des vorhandenen Kommunikationsbedürfnisses und von der jeweiligen Beschaffenheit der zu dessen Befriedigung verfügbaren Produktionsmittel ab. Ebenso ist die zeitweise Ausbildung jedes einzelnen Kommunikationsmittels von der verhältnismäßigen Beträchtlichkeit des ihm gegenüberstehenden Bedürfnisses und von dem Maße abhängig, in welchem behufs dessen Befriedigung größere Arbeits- und Kapitalverwendungen wirtschaftlich thunlich werden.

Die an sich so verschiedenartigen Kommunikationsmittel sind, weil jedes nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen in einer gewissen Vollkommenheit möglich ist, für die verschiedenen Länder und Kulturstufen sehr ungleich zugänglich. Die Möglichkeit und die Qualität mancher Transportmittel z. B. bleibt zunächst wesentlich von der besonderen Landesbeschaffenheit, von dem Vorhandensein

und der Schiffbarkeit natürlicher Wasserwege, der eignen Wegsamkeit der Erdoberfläche, der Erlangbarkeit geeigneter Wegebaumaterialien zc. abhängig. Ferner wird das Bedürfnis nach Transport mit fortschreitender Kultur zunehmend größer, allgemeiner, regelmäßiger und namentlich auch qualifizierter. Auf den niederen Kulturstufen können nur die sich von selbst darbietenden Naturwege zum Fortkommen benutzt werden. Die zur Fortschaffung schwererer Lasten wohlgeeigneten Wasserstraßen sind da noch allein die bedeutendsten und für den Gütertransport entscheidendsten Verkehrsadern. Auf den höheren Kulturstufen dagegen, deren Kapitalreichtum die Verwendung beträchtlicher Anlagskapitalien zur besseren Befriedigung der gestiegenen Verkehrsbedürftigkeit gestattet, werden immer mehr auch solche künstliche Vorkehrungen, wie z. B. Eisenbahnen und Telegraphen zc., thunlich, deren Kosten nur bei gleichmäßig massenhafter Benutzung Vergütung finden, und mittels deren nun schließlich selbst Terrainhindernisse äußerst wirksam zu überwinden sind.

Die einzelnen Kommunikationsmittel können sich um so vollkommener ausbilden, je stärker und vielseitiger das Kommunikationsbedürfnis hervortritt, und je reichlicher sich gleichzeitig tüchtige Arbeitskräfte und wohlgeeignete Kapitalien zu dessen Befriedigung darbieten. Dieselben werden alsdann in vermehrter Qualität sowohl erforderlich als beschaffbar und gelangen, indem sie sich fortwährend mehr spezialisieren, in für minder ungleichartige Zwecke getroffene Einrichtungen sondern und deshalb im ganzen mannigfaltiger gestalten, zu erhöhter Leistungsfähigkeit.

§ 140.

Je leistungsfähiger, leichter und sicherer benutzbar die Kommunikationsmittel werden, um so mehr bewirken dieselben durch Erleichterung der Kommunikation eine verhältnismäßige Vergrößerung der Zirkulationsfähigkeit der wirtschaftlichen Güter, dadurch aber eine entsprechende Erweiterung des Marktes, der freien Konkurrenz und der Produktionsteilung, eine zunehmende Ausgleichung der örtlichen Preisunterschiede und Preisschwankungen, in der Regel endlich auch eine fortwachsende Vermehrung des Güterumlaufes selbst und des Verkehrs überhaupt.

Leistungsfähiger werden die Kommunikationsmittel durch jede solche Verbesserung ihrer eigenen Qualität oder der Art und Weise ihrer Benutzung, welche zu Ersparnissen in Bezug auf Mühe, Zeit und Kosten zu führen vermag. Die Leistungsfähigkeit der Trans-

portmittel wird also z. B. gesteigert durch bessere Herstellung und Sicherung der Bahnen, vorteilhaftere Konstruktion und Ausnutzung der Fahrzeuge, Wirksamermachung der fortbewegenden Kraft zc., und schließlich durch jede Vervollkommnung, welche die zuverlässige Bewirkung des Transports müheloser, weniger aufenthältig und zugleich gefahrloser macht oder die anteiligen Kosten der einzelnen Transportleistung verhältnismäßig erniedrigt. Leichter und sicherer benutzbar werden ferner z. B. die Eisenbahnen durch niedrige, nach den Selbstkosten bemessene Tarife (Differentialtarife für den großen ununterbrochen durchgehenden Verkehr neben ebenfalls möglichst erniedrigten Normaltarifen für den unterbrochenen Lokalverkehr) bei sachgemäßer Frachtklassifikation der Güter, durch Vereinigungen der Bahnverbände über durchgehende Beförderung von Personen und Waren, durch eine dem im einzelnen Falle überwiegenden Bedürfnisse entsprechende Wahl der Stationen und Haltepunkte, der fahrplanmäßigen Züge und der Fahrzeiten, durch pünktliche Einhaltung dieser und der Lieferfristen, durch Haftbarkeit für Beschädigungen zc. Ebenso werden die Wasserstraßen durch alle Vorkehrungen, welche den Betrieb der Schifffahrt erleichtern, durch Befreiung von Zöllen zc. benutzbarer.

Die Kosten für den Transport der Roh- und Hilfsstoffe, der Werkzeuge und Maschinen, der Unterhaltungsmittel für die Arbeiter, die Ausgaben für Reisen, Anzeigen zc. behufs Anknüpfung von Geschäftsverbindungen, endlich die Versandkosten der fertigestellten Güter bilden einen wesentlichen Bestandteil der Produktionskosten. Ihre Verminderung bedeutet also eine Verminderung der letzteren und damit eine Verbilligung der Produkte oder eine Erweiterung des Absatzmarktes resp. beides zugleich. Das betr. Gut wird infolge des billigeren Preises auch solchen Schichten des bisherigen Absatzgebietes zugänglich, denen es bis dahin zu teuer war, oder es kann bei gleichem Preise entfernteren Konsumenten dargeboten werden. Dabei wächst der Markt in quadratischem Verhältnis mit der durch verbilligende Verkehrsentwicklung bewirkten größeren Transportfähigkeit. Die Konkurrenz in Angebot und Nachfrage wird gesteigert, und es findet eine Ausgleichung des Preises statt, die für den früheren engeren Absatzkreis als Erhöhung, für das neu hinzugekommene Gebiet als Erniedrigung des früheren Preises sich darstellen kann.

Die Vervollkommnung des Güter- und Nachrichtenverkehrs ermöglicht bessere Übersicht über die jeweilige Marktlage und ihre voraussichtlichen Änderungen und schnellere Benutzung günstiger Konjunkturen in Einkauf und Verkauf. Voraussichtlichem Mangel z. B. an wichtigen Nahrungsmitteln infolge lokaler Missernte kann durch Herbeischaffung anderweit vorhandener Überschüsse rasch und rechtzeitig begegnet werden, sodaß also die Ausbildung der Verkehrs-

mittel im Verein mit der sie benutzenden Handels- und Spekulations-
thätigkeit nicht nur räumlichen, sondern auch zeitlichen Preisausgleich
ermöglicht, und rasche Preisstürze und Preissteigerungen mit ihren
verderblichen Wirkungen seltener werden.

Häufig führt aber auch die Erweiterung des Absatzmarktes zu einer
Überproduktion über das vorhandene Bedürfnis hinaus, indem jeder
Produzent sich auf die Deckung der gesteigerten Nachfrage einrichtet.

Eine wichtige Folge der Ausdehnung und Verbilligung des
Verkehrswesens ist es, daß jede lokale, durch natürliche Bedingungen,
günstigen Kapital- oder Arbeitsmarkt oder sonstige Produktions-
vorteile gegebene Überlegenheit einer Produktion auf weite Gebiete
hin sich geltend machen kann. So führt die Vervollkommnung des
Verkehrs zu einer „Gruppierung der Produktionszweige nach den
wirtschaftlich besten Standorten“, zu territorialer, nationaler, inter-
nationaler Arbeits- und Produktionsteilung. Die Schwierigkeit der
Anpassung an die internationale Verkehrsausbildung (auch bezüglich
der Güter von geringem spezifischen Wert, bei denen infolge relativ
großen Gewichtes oder Volumens die Transportkosten für den Preis
besonders ins Gewicht fallen), wie überhaupt der Einfluß der Ver-
kehrsmittel und Kosten auf Preis und Absatz, bringt einzelnen
Produktionszweigen der Gegenwart, z. B. der Landwirtschaft, schwere
Nachteile. Ihnen zu begegnen oder doch den Übergang in erträg-
licher Weise sich vollziehen zu lassen, ist eine wichtige Aufgabe der
staatlichen Wirtschaftspolitik (Schutzzölle zc.).

Weitere Folgen der Verkehrsverbesserung sind die Befreiung
einzelner Industrien von ihrer örtlichen Gebundenheit durch die
geringen Kosten für Herbeischaffung der nötigen Roh- und Hilfs-
stoffe, sowie größere Spezialisierung, indem man sich auf die Her-
stellung von Halbfabrikaten beschränkt, die zu weiterer Verarbeitung
versandt werden.

Dem Handel ermöglicht die Vervollkommnung des Verkehrs-
wesens rascheren und besseren Überblick über Marktlage, Kon-
junkturen zc., und größere Sicherheit der Spekulation.

Die Schnelligkeit, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Trans-
portes vermindern das Risiko und beschleunigen den Kapitalumsatz.
Die Erleichterung des unmittelbaren Verkehrs mit den Konsumenten
drängt den Zwischenhandel zurück; Messen und Märkte verlieren
ihre Bedeutung. Neue, großartige Transportwege (Suezkanal,
Pazifischebahn u. a.) vermögen die bisherigen Handelsbeziehungen in
hohem Grade umzugestalten.

Welchen Einfluß endlich die Ausbildung des Verkehrs- und
Nachrichtenwesens auf die Kulturverhältnisse überhaupt, Erweiterung
des Gesichtskreises, Steigerung der Unternehmungslust und der
geistigen Regsamkeit, Anbahnung internationaler freundschaftlicher
Beziehungen zc. ausübt, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Umsatzmittel.

§ 141.

Als Umsatzmittel erscheinen alle diejenigen Veranstaltungen, welche den Kauf und Verkauf von Waren, das Zustandekommen des Warenumsatzes, durch räumliche und zeitliche Vereinigung von Personen und Sachen oder sonstwie unmittelbar begünstigen, insbesondere also die Einrichtungen des Marktwesens.

Einrichtungen dieser Art sind die Märkte und Messen, Warenauktionen und Börsen nebst ihren verschiedenartigen Hilfseinrichtungen, ferner auch die Ausstellungen zc.

§ 142.

Die allgemeine Möglichkeit und besondere Anwendbarkeit derartiger Einrichtungen, die sich ebenfalls wieder mit zunehmender Tauschbedürftigkeit vermannigfaltigen und vervollkommen, ist aber durchaus davon abhängig, daß bereits Bedingungen für einen lebhafteren Warenumsatz vorhanden, und daß bei letzterem Bedürfnisse entstanden sind, welche gerade durch das eine oder andere Umsatzmittel passend befriedigt werden können.

Die einzelnen Umsatzmittel haben mit den Kommunikationsmitteln gemein, daß jedwedes nur unter ganz bestimmten Vorbedingungen überhaupt möglich ist und sich um so vollkommener auszubilden vermag, je lebhafter es benutzt wird.

Die Entwicklung des Marktwesens beginnt bei zunächst durch anderweite Anlässe herbeigeführten Zusammenkünften einer größeren Menschenzahl, deren zeitweilige Anhäufung nebenbei günstige Gelegenheit zum Feilbieten von Waren giebt, während bei den sich hieraus entwickelnden Märkten, welche regelmäßig zu im voraus bestimmter Zeit abgehalten werden und sich späterhin zunehmend mehr spezialisieren, das Befriedigen von Tauschbedürfnissen Hauptzweck des Zusammenkommens geworden ist. Schließlich sind jedoch nur periodisch wiederkehrende Vereinigungen unzureichend, weshalb sich alsdann manche große Markttorte nach und nach zu noch größeren Stapel- und Handelsplätzen erheben, an denen sich der Handelsverkehr immer stetiger konzentriert, dessen ortsfändige Beträchtlichkeit nun das Entstehen des Börsenverkehrs sowie das Aufkommen von Warenauktionen veranlaßt.

Unter den eigentlichen Märkten nahmen die großen Messen ursprünglich die hervorragendste Stellung ein. Sie bleiben jedoch lediglich während der Zeit, in welcher die Kommunikationsmittel noch wenig ausgebildet sind, ein entschiedenes Bedürfnis des Großhandels und verlieren nachher wieder um so mehr an Bedeutung, je thunlicher die Verschickung von Mustern oder Proben und je unbehinderter der Bezug fremder Waren vom Ursprungs- und Erzeugungsorte wird. Die gewöhnlichen, nach weitergediehener Entwicklung des Verkehrs entbehrlicheren Agram- und Jahrmärkte dagegen, ebenso manche dauernder benötigte Märkte für besondere Warengattungen, z. B. die Wochenmärkte für Lebensmittel, dienen überwiegend den Zwecken des örtlichen Kleinhandels, erleichtern die Versorgung mit denjenigen Artikeln, in Bezug auf welche am Orte selbst die Nachfrage nicht groß genug ist, um fortwährend ein genügende Auswahl darbietendes Angebot hervorzurufen, und bewirken, daß auch dort wenigstens zu bestimmten Marktzeiten eine stärkere Konkurrenz eintritt, wo diese sonst fehlt. Die meisten Märkte für besondere Warengattungen endlich, z. B. Getreide-, Vieh-, Woll-, Flachs-, Hopfen-, Maschinen-Märkte etc., sind ein Ergebnis vorgeschrittener Produktionsteilung beim Handel. Sie sind teilweise erst im Laufe der Zeit an die Stelle des unmittelbar örtlichen Aufkaufs der betreffenden Erzeugnisse bei den einzelnen Produzenten getreten. Derartige Spezialmärkte bleiben am andauerndsten für den Kauf und Verkauf solcher Waren Bedürfnis, welche entweder nicht leicht aufbewahrungsfähig und deshalb schwer in Vorrat zu halten sind, oder welche nicht gleichmäßig, sondern vorzüglich nur zu einer gewissen Zeit angeboten und gesucht sind, oder rücksichtlich welcher nur durch das gleichmäßige Angebot seitens vieler Produzenten eine größere Konkurrenz der Käufer hervorgerufen werden kann. Sie drängen sich bei rascherer Abwicklung der Geschäfte vorerst auf kürzere Marktdauer zusammen und konzentrieren sich zuletzt, insofern sie nicht etwa ausschließlich den Zwecken des Detailhandels dienen, durch Eingehen der kleineren zu einer geringeren Anzahl größerer an einigen Hauptmarktorten, zumal daneben die nunmehr um so viel leichter gewordene Kommunikation auch Abschlüsse mit bedeutenderen Produzenten außerhalb des Marktes möglicher macht.

Regelmäßige Waren-Auktionen werden neben den in Bezug auf Immobilien etc. altüblichen Versteigerungen erst während der höheren Kulturstufen bei hinlänglich starker Konkurrenz der Nachfrage möglich und begegnen da hauptsächlich, obgleich keineswegs ausschließlich, einem Bedürfnisse des Großhandels. Sie kommen zunächst im Einfuhrhandel bei großen Importen in Aufnahme, gehen von jenem auf den Binnenhandel über und bilden sonach später eine allgemeiner angewendete Verkaufsweise, welche namentlich in solchen Fällen (z. B. beim Verkaufe von Schlacht- und Zuchtvieh,

Wolle, Holz 2c.) benutzt wird, wo seitens eines Verkäufers oder mehrerer gemeinschaftlich verkaufenden Verkäufer auf einmal ein größeres, in einzelnen Posten abzunehmendes Massenangebot gemacht zu werden vermag.

Ebenso wird das regelmäßige Zusammenkommen von Geschäftsleuten behufs des Geschäftemachens in bestimmten Lokalen, Börsen, zu feststehenden Zeiten (Börsenzeiten) erst dann Bedürfnis, nachdem sich bereits örtlich ein sehr lebhafter Handelsverkehr überhaupt oder in Bezug auf gewisse Warengattungen entwickelt hat; und der Börsenverkehr, der Kauf und Verkauf auf Lieferung und bezüglich nach Probe, wird erst dann möglich, nachdem den Geschäftemachenden selbst ein höherer Grad von Zuverlässigkeit und Geschäftsgewandtheit eigen geworden ist. Übrigens ist die Börse, an welcher der Geschäftsverkehr durch die Börsenordnung geregelt und die strenge Einhaltung dieser durch die Börsenkommission überwacht wird, entweder eine allgemeine oder besondere, jenachdem dieselbe zur Vermittelung ganz verschiedenartiger oder mehr gleichartiger Geschäfte dient. Die aus den Universalbörsen hervorgegangenen Spezialbörsen sind entweder sogenannte Fondsbörsen, welche den Hauptmarkt für den Handel mit Wertpapieren und Kredit abgeben, oder sogenannte Warenbörsen, die sich ihrerseits wieder in gewöhnliche Kaufmannsbörsen und in getrennte Börsen für Kornhandel 2c. sonderten. Neben den baren Tagesgeschäften werden auch Spekulationen in Lieferungsgeschäften gemacht, die nicht selten zum Börsenspiel (zur „Wette auf die Konjunktur“) ausarten, welches sich hauptsächlich auf solche Objekte (z. B. manche Staatspapiere und Aktien, Getreide 2c.) wirft, deren Wert häufigen und starken Schwankungen unterliegt. (Keine Differenzgeschäfte, die nicht mehr auf effektive Lieferung, sondern nur auf Gewinn an dem Preise bezw. Kurs zur Zeit der Erfüllung abzielen.)

§ 143.

Diese Umsatzmittel, deren Wirksamkeit durch alles gesteigert wird, was die Benutzung derselben freier, leichter oder sicherer macht, erleichtern den Güterumlauf sowie insbesondere das Mitwerben, indem sie das Angebot und die diesem gegenüberstehende Nachfrage konzentrieren, dadurch zugleich das jedesmal zwischen ersterem und letzterem stattfindende Verhältnis zuverlässiger erkennen lassen, und somit einerseits das Sichbegegnen der einander entsprechenden Tauschbedürfnisse, andererseits die regelrechte Bildung von Marktpreisen, beziehentlich die Feststellung von weithin maßgebenden Weltmarktpreisen begünstigen.

Jede Konzentration des Angebots und der Nachfrage, welche an sich durch die Börseneinrichtungen am vollkommensten erzielt wird, erleichtert schon deshalb den Güterumlauf, weil dann jeder Verkäufer leichter Abnehmer und jeder Käufer leichter die von ihm gesuchte Ware aufzufinden vermag.

Freier wird die Benutzung der Umsatzmittel namentlich durch Hinwegräumung solcher Hindernisse, welche das Mitwerben beengen. Beschränkungen des letzteren waren in den älteren Marktordnungen gewöhnlich, konnten aber etwa nur so lange einem zeitlichen Bedürfnisse entsprechen, als thatsächlich noch keine Bedingungen für das Eintreten einer hinlänglich starken Konkurrenz bestanden. Leichter wird ferner die Benutzung der Umsatzmittel überhaupt durch alle Maßnahmen, welche geeignet sind, Zeitverluste und Störungen bei Bewirkung des Warenumsatzes zu verhüten und den hierauf gerichteten Geschäftsverkehr selbst bequemer sowie zusagender zu machen. So wird z. B. die Benutzung der Märkte erleichtert: durch die Wahl passender Zeiten und Orte für deren Abhaltung; durch die pünktliche Aufrechterhaltung einer bestimmten Marktordnung; durch den Marktverkehr noch überdies besonders begünstigende Vorkehrungen, z. B. durch Beschaffung entsprechender Räumlichkeiten zur übersichtlichen Aufstellung der Waren, zur Lagerung derselben (Lagerhäuser, Niederlagen, Packhöfe), durch Einrichtungen zum Messen und Wägen der Waren, durch Verflüßbarmachen des erforderlichen Personals zur Verrichtung der beim Auf- und Abladen notwendigen Dienstleistungen, durch Veranstaltungen behufs ungefährdeter Abmachung von größeren Zahlungen oder billiger Erlangung von Vorschüssen auf unverkauft gebliebene Produkte zc. Sicherer endlich wird die Benutzung der Umsatzmittel teilweise schon gleichzeitig durch diejenigen Vorkehrungen, welche den Warenumsatz erleichtern, außerdem aber insbesondere: durch Annahme zweckmäßiger Usancen (Platzgebräuche); durch Beziehung zuverlässiger und geschäftskundiger Mittelspersonen, verpflichteter Makler, deren Thätigkeit durch die Maklerordnung geregelt ist, beim Abschluß von Handelsgeschäften; durch genaue Ermittlung und wahrheitsgetreue Bekanntmachung der durchschnittlichen Marktpreise, der höchsten und niedrigsten Preise mit Rücksicht auf Menge und Güte der zu diesen umgesetzten Waren, behufs richtiger Beurteilung des jeweiligen Preisstandes zc.

§ 144.

Neben den Umsatzmitteln erweisen sich schließlich auch noch die das Maßwesen betreffenden Einrichtungen deshalb als äußerst förderlich für den Güterumlauf, weil ohnedem

keine sichere quantitative und qualitative Bemessung der umzusetzenden Warenmassen möglich wäre.

Dieselben erleichtern aber um so mehr den Warenumsatz, je unzweifelhafter die dem angenommenen Maß- und Gewichtssysteme zu Grunde liegenden Maßeinheiten feststehen, und je bequemer die hieraus abgeleiteten Maße und Gewichte für den Gebrauch eingeteilt sind; je gleichmäßiger die hierüber bestehenden Bestimmungen in weiteren Verkehrskreisen übereinstimmen, und je mehr durch sie zugleich die Anwendung richtiger Maßgeräte und zuverlässiger Messungsweisen verbürgt wird.

Das Maßwesen ist ein durchaus selbständiges, nicht etwa bloß für den Güterumlauf, sondern für vielerlei wirtschaftliche Zwecke allgemein hin förderliches und zunehmend unentbehrlicher werdendes Hilfsmittel. Es steht mit den Umsatzmitteln deshalb in allernächster Beziehung, weil es beim Umsatze ein so ganz besonders dringendes Bedürfnis bleibt, die räumliche Ausdehnung oder Schwere der zu vertauschenden Güter behufs sicherer Beurteilung ihrer Menge und Güte bestimmt feststellen zu können.

Zur volleren Ausbildung desselben ist zunächst genaueste Feststellung der Grundeinheiten für Maß und Gewicht erforderlich, welche auf die Dauer nur in unveränderlichen Urmaßen sicher festgehalten zu werden vermögen, weil es wenigstens bisher noch nicht gelungen ist, ein ewig gleichbleibendes und jederzeit ebenmäßig zu ermittelndes Naturmaß aufzufinden. Weiterhin hängt die praktische Brauchbarkeit eines Maß- und Gewichtssystems wesentlich davon mit ab, daß die Maße für die verschiedenen Arten des Messens auf einer möglichst einheitlichen Grundlage beruhen und in einer Weise eingeteilt sind, welche das zuverlässige Abmessen oder Abwiegen sowohl geringfügiger als beträchtlicher, dem vorhandenen Bedarfe gerade entsprechender Größen und überdies die Vornahme von Berechnungen thunlichst erleichtert.

Die zum Messen benutzten, ursprünglich von Dimensionen menschlicher Körperteile, des mit diesen zu überschreitenden oder zu umspannenden Raumes, beziehentlich von der üblichen Größe gewisser Geräte zc. entnommenen Maßstäbe pflegen übrigens örtlich um so verschiedener zu sein, je enger und abgeschlossener in früheren Zeiten die einzelnen Verkehrskreise sind. Innerhalb dieser kommen nun selbst wieder für besondere Gegenstände sowie für den Sondergebrauch bei eigenartigen Arbeitsverrichtungen durchaus ungleiche Maße auf, wogegen späterhin vorerst das Bedürfnis nach Gleichmäßigkeit der

Maße innerhalb eines und desselben Landes, und zuletzt ein viel weiter gehendes nach Einheitlichkeit derselben im Weltverkehr eintritt.

Je fühlbarer es sich ferner macht, daß zumal die Sicherheit des Tauschverkehrs zu einem nicht geringen Teile von der Anwendung richtiger Meßgeräte und zuverlässiger Messungsweisen abhängig ist, um so notwendiger wird es, daß die gemeinwirtschaftliche, von der öffentlichen Gewalt ausgehende Fürsorge um das Maßwesen sich darauf erstreckt, durch Sichern der im Verkehre zu benutzenden Maße und Gewichte deren Übereinstimmung mit aufbewahrten Normalmaßen zu gewährleisten, durch zweckmäßige Vorschriften über die Form und Beschaffenheit der zulässigen Maße und Wagen sowie über die Art und Weise des Messens selbst die rechtliche Ausführung desselben zu wahren zu suchen, und die Einhaltung der gesamten desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen.